

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/1214	Hochschul- angelegenheiten	MWK	9.	17/1016	Besoldung/Tarifrecht	FM
2.	17/901	Belange von Menschen mit Behinderung	SM	10.	17/1012	Jugendschutz	SM
3.	17/998	Gesundheitswesen	SM	11.	17/1170	Bausachen	MLW
4.	17/1180	Besoldung/Tarifrecht	FM	12.	17/1208	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
5.	17/1254	Steuersachen	FM	13.	17/1268	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM
6.	17/1439	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	14.	17/1030	Energie	UM
7.	17/644	Energie	UM	15.	17/1345	Archivwesen	MWK
8.	17/906	Bausachen	MLW	16.	16/5158	Bausachen	WM
				17.	17/1103	Öffentlicher Dienst	IM
				18.	17/1372	Justizvollzug	JuM
				19.	17/515	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW

1. Petition 17/1214 betr. Maskenpflicht an einer Hochschule

Der Petent wendet sich mit seiner Petition von Ende Mai 2022 gegen die Maskenpflicht an einer Hochschule. Es sei nicht ersichtlich, warum zum jetzigen Zeitpunkt immer noch solche Grundrechtseinschränkungen stattfinden. Er verweist darauf, dass die Hochschule ein Gebäude sei, das jedermann zugänglich sein sollte. Studierende müssten sie betreten, um ihren Studiengang abzuschließen. Er bittet um Überprüfung, ob die Hochschule per Hausrecht Studierende hiervon ausschließen dürfe, die keine Maske tragen möchten. Dies stelle einen elementaren Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG); die Freiheit der Person, Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG; die Berufsfreiheit, Artikel 12 GG, und die Menschenwürde, Artikel 1 Absatz 1 GG, dar.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Hochschule hält die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Studierenden und Beschäftigten für verhältnismäßig. An der Hochschule komme eine große Zahl von Personen aus unterschiedlichen Landesteilen zusammen. Viele dieser Personen kommen auch über größere Strecken mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln an die Hochschule. Daher seien die getroffenen Regeln verantwortungsvoll.

Die Hochschule hat mit Abschluss des Vorlesungsbetriebs am 1. Juli 2022 die Maskenpflicht aufgehoben und stattdessen eine Empfehlung zum Tragen von Masken ausgesprochen. Ausnahme blieben Veranstaltungen, wie zum Beispiel die Absolventenfeier der Hochschule am 22. Juli 2022.

Aus Sicht des Wissenschaftsministeriums sind die von der Hochschule in den Hygienekonzepten beschlossenen Maßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht, die nun im aktuellen Hygienekonzept zu einer Empfehlung umgewandelt wurde, nicht zu beanstanden. Die Hochschule hat hier unter Ausübung des Hausrechts des Rektors gemäß § 17 Absatz 8 Landeshochschulgesetz (LHG) bzw. der dem Rektorat als Kollegialorgan im Rahmen der generellen Zuständigkeit aus § 17 Absatz 3 Satz 1 LHG zustehenden Anstaltsgewalt hiervon Gebrauch gemacht und verbindlich angeordnet. Eine damit verbundene unverhältnismäßige Einschränkung von Grundrechten ist nach Auffassung des Wissenschaftsministeriums nicht ersichtlich.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. Oktober 2022 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition für erledigt zu erklären, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss beschloss sodann bei zwei Gegenstimmen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/901 betr. Erwerbsunfähigkeitsrente, Schwerbehindertenstatus

Der Petent trägt vor, dass er seit einigen Monaten versuche, einen Schwerbehindertenstatus von höher als 50 Prozent zu erhalten. Weiter begehrt der Petent die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hat der Petent am 24. November 2020 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragt. Vom 27. Oktober 2020 bis zum 24. November 2020 befand sich der Petent in einem psychosomatischen Heilverfahren. Nach dem in diesem Zusammenhang erstellten Entlassungsbericht wurde ihm sowohl für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein unter dreistündiges Leistungsvermögen attestiert. Aufgrund von festgestellten Diskrepanzen zwischen den vorliegenden ärztlichen Fachberichten und den Inhalten des Entlassungsberichts der Rehabilitationsklinik erfolgte am 8. Juni 2021 eine sozialmedizinische Untersuchung durch den Sozialmedizinischen Dienst der DRV BW im Fachbereich Psychiatrie und Psychotherapie. Unter Berücksichtigung der vorgelegten ärztlichen Befundberichte und dem Ergebnis der Begutachtung wurde zusammenfassend sowohl in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit des Petenten als auch für den allgemeinen Arbeitsmarkt ein vollschichtiges Leistungsvermögen attestiert und somit der Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Datum vom 24. Juni 2021 abgelehnt. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die DRV BW nach erneuter Stellungnahme durch den Sozialmedizinischen Dienst mit Datum vom 8. Dezember 2021 zurück. Gegen den Widerspruchsbescheid erhob der Petent, vertreten durch einen Sozialverband, am 17. Dezember 2021 beim zuständigen Sozialgericht Klage. Das Verfahren vor dem Sozialgericht dauert noch an.

Bewertung:

Nach § 43 Absatz 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Absatz 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes min-

destens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Renten wegen Erwerbsminderung sind beim Petenten gegeben.

Nachdem der Petent nach dem 1. Januar 1961 geboren wurde, ist das Vorliegen des Anspruchs auf Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI nicht zu prüfen.

Nach Prüfung der dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration vorliegenden Unterlagen lässt sich feststellen, dass die DRV BW sich mit allen vortragenen medizinischen und rechtlichen Sachverhalten auseinandergesetzt hat. Unter Berücksichtigung aller Gesundheitsstörungen und der sich daraus ergebenden funktionellen Einschränkungen ist dem Petenten nach Auffassung des Sozialmedizinischen Dienstes der DRV BW zumindest eine mittelschwere körperliche Tätigkeit von täglich mindestens sechs Stunden zumutbar.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Entscheidung der DRV BW hinsichtlich des bestehenden Leistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachvollziehbar und in sich schlüssig begründet wurde und von der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden ist. Auch im Widerspruchsverfahren wurde kein anderes Ergebnis festgestellt. Im Übrigen wurde ein Gerichtsverfahren eröffnet, in dem die Entscheidung der DRV BW überprüft und der medizinische Sachverhalt weiter aufgeklärt wird. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Die vom Petenten angesprochene Schwerbehinderteneigenschaft ist für die Feststellung der Erwerbsminderungsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht maßgebend. Der Grad der Behinderung (GdB) ist grundsätzlich unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen. Insofern kann aus dem Behinderungsgrad auch nicht auf das Ausmaß der noch bestehenden Erwerbsfähigkeit geschlossen werden.

In Bezug auf den Schwerbehindertenstatus teilt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit, dass beim Erstantrag des Petenten vom Dezember 2020 ein GdB von 20 festgestellt wurde. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konnte durch Teilabhilfebescheid des Versorgungsamts vom 14. Oktober 2021 der GdB auf 30 erhöht werden. Da der Petent jedoch weiterhin die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft mit einem GdB von mindestens 50 begehrte, wurde die Angelegenheit dem Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium vorgelegt. Nach dortiger Prüfung wurde mit Widerspruchsbescheid vom 1. März 2022 die Feststellung des GdB von 30 bestätigt. Weder beim Versorgungsamt noch beim Landesversorgungsamt ist nach der Erteilung des Widerspruchsbescheids ein Schreiben in der Schwerbehindertenangelegenheit des Petenten eingegangen. Ob sich der Petent mit seinem erneuten Widerspruch an den von ihm im Widerspruchsverfahren bevoll-

mächtigten Verband gewandt hat, dem auch der entsprechende Bescheid zugestellt wurde, ist nicht bekannt.

Nachdem verfahrensrechtlich ein Widerspruch gegen einen Widerspruchsbescheid nicht möglich ist, wäre zur Überprüfung des Widerspruchsbescheids lediglich eine Klage beim Sozialgericht in Betracht gekommen. Eine solche Klage wurde jedoch ebenfalls nicht erhoben, sodass die Entscheidung zwischenzeitlich bindend ist.

Die Bewertung des Gesamt-GdB der vom Petenten vorgetragenen Gesundheitsstörungen in den Bereichen Psyche, Gehirn und Herz ist nach Auswertung der jeweils aktuellsten Befunde der behandelnden Ärzte mit 30 nicht zu beanstanden.

Derzeit wird keine Möglichkeit gesehen, dem Petenten zur Feststellung eines höheren GdB zu verhelfen. Es bleibt dem Petenten unbenommen, im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustands einen Neufeststellungsantrag beim Versorgungsamt zu stellen.

Im Übrigen bleibt der Ausgang des Sozialgerichtsverfahrens gegen die DR BW abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/998 betr. Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses

Die Petentin erlangte in Bosnien-Herzegowina eine Qualifikation im Bereich Pflege. Sie beschwert sich, dass das in Baden-Württemberg für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Bereich Pflege zuständige Regierungspräsidium Stuttgart ihre im Ausland erlangte Qualifikation nicht anerkenne und dass sie, obwohl sie die deutsche Staatsbürgerschaft habe, einen Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse zu erbringen habe.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Die Petentin weist eine zweijährige, in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 an der „Privaten Einrichtung Zentrum für Erwachsenenbildung [...]“ absolvierte Pflegeausbildung, ein sechsmonatiges Fachpraktikum und eine am 11. März 2021 bestandene Fachprüfung nach, womit sie den Berufsabschluss „medicinska sestra-tehničar“ und die Befugnis zur Ausübung des Pflegeberufs in Bosnien-Herzegowina erlangt hat.

Mit Antrag vom 19. Juli 2021 beantragte die Petentin die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bei der Anerkennungsbehörde im Regierungspräsidium Stuttgart und legte zu diesem Zweck Nachweise der

in Bosnien-Herzegowina erlangten Qualifikation vor. Der Antrag ging am 27. Juli 2021 bei der Anerkennungsbehörde ein.

Mit Schreiben vom 6. September 2021 teilte die Anerkennungsbehörde der Petentin mit, dass die nachgewiesene Qualifikation nicht der deutschen Ausbildung zur „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ entspreche, sondern als Umschulung zu betrachten sei. Aufgrund deren kurzer Dauer könne die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ nicht erteilt werden. Ergänzend teilte die Anerkennungsbehörde der Petentin mit, dass ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid erteilt werden könne oder auf der Grundlage der Umschulung die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ beantragt werden könne. Hierfür hätte die Petentin ein Führungszeugnis aus dem Heimatland, ein Führungszeugnis aus Deutschland, eine ärztliche Bescheinigung, dass sie zur Ausübung des Pflegeberufs nicht aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet ist und einen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nachzureichen.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2021 bat die Petentin die Anerkennungsbehörde um erneute Prüfung des Antrags und legte weitere Ausbildungsnachweise und Übersetzungen vor. Ergänzend wies sie darauf hin, dass sie aufgrund der von ihr bereits im Rahmen ihrer Einbürgerung abgelegten Sprachprüfung davon ausgehe, den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nicht erbringen zu müssen.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 teilte die Anerkennungsbehörde der Petentin mit, dass eine Anerkennung als „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ trotz der nachgereichten Unterlagen nicht möglich sei und verwies auf das Schreiben vom 6. September 2021.

Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung:

Um in Deutschland als Pflegefachkraft tätig werden zu können, ist die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“, „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-in“, „Altenpfleger/-in“ oder „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ erforderlich. Die Erlaubnis kann entweder auf der Grundlage einer in Deutschland absolvierten, regulär dreijährigen Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufgesetz oder infolge der Anerkennung einer der deutschen Pflegeausbildung entsprechenden, im Ausland absolvierten Ausbildung erteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands, die von der Anerkennungsbehörde festgestellt wird. Gemäß § 2 Absatz 3 Krankenpflegegesetz (KrPflG) ist der Ausbildungsstand als gleichwertig anzusehen, wenn die absolvierte Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der deutschen Pflegeausbildung aufweist. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, so ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staat-

lichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, erbracht werden.

Das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz traten zum 31. Dezember 2019 außer Kraft. Die bisherigen Pflegeausbildungen wurden mit dem vollumfänglichen Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zum 1. Januar 2022 zu einer generalistischen Pflegeausbildung zusammengeführt. Zuvor bereits begonnene Ausbildungen können gemäß § 66 PflBG noch bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der bisherigen Berufsgesetze abgeschlossen werden. Gemäß § 66a PflBG kann auch die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen noch bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der bisherigen Berufsgesetze erfolgen. In Baden-Württemberg erfolgt die Anerkennung von in Drittstaaten erlangten Berufsqualifikationen im Bereich Pflege noch bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der bisherigen Berufsgesetze.

Laut dem Online-Infoportal „Anabin“ der beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angesiedelten Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe, welche die Anerkennungsbehörden der Länder fachlich unterstützt und Informationen zu den Gesundheitsberufsabschlüssen und -ausbildungen vieler Staaten zur Verfügung stellt, entspricht dem deutschen Berufsabschluss „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ in Bosnien-Herzegowina der Berufsabschluss „medicinska sestra/medicinski tehničar“ (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger). Diesem Abschluss voraus geht eine regulär vierjährige Schulbildung an einer Fachmittelschule, aufbauend auf einer derzeit neunjährigen, früher achtjährigen Grundschulbildung. Die Ausbildung an der Fachmittelschule besteht circa zur Hälfte aus allgemeinbildenden Fächern und zur anderen Hälfte aus berufsbezogenen praktischen sowie theoretischen Fächern. Der praktische Unterricht findet in den ersten zwei Jahren in speziellen Klassenzimmern an den Schulen statt. Im dritten und vierten Jahr werden die Auszubildenden in den Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen unterrichtet. Um den Berufsabschluss zu erlangen, ist nach bestandener Abschlussprüfung am Ende des vierten Schuljahres ein gesetzlich vorgeschriebenes, sechsmonatiges Pflichtpraktikum (privavnički staž) abzuleisten. Anschließend ist innerhalb von drei Monaten eine Fachprüfung (stručni ispit) abzulegen.

Neben diesem Ausbildungsweg besteht in Bosnien-Herzegowina die Möglichkeit, die Krankenpflegeausbildung im Rahmen eines Bachelorstudiums oder an einer Höheren Schule zu absolvieren. Für Personen, die älter als 18 Jahre alt sind, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der Erwachsenenbildung an einer Fachmittelschule oder einer akkreditierten privaten Lehrinrichtung eine außerordentliche, verkürzte Fachmittelschulbildung im Bereich der Krankenpflege zu absolvieren. Diese baut auf eine vorangegangene, abgeschlossene Fachmittelschul- oder

Mittelschulbildung auf. Anschließend sind ebenfalls Fachpraktikum und Fachprüfung abzulegen. Mit dem Bestehen der Fachprüfung erlangen die Teilnehmer den Berufsabschluss als „medicinska sestra-tehničar“ und alle damit verbundenen Befugnisse.

Dass ein Abschluss im Ausbildungsland zur Ausübung des Pflegeberufs befugt, bedeutet nicht zwingend, dass auf der Grundlage dieses Abschlusses in Deutschland die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ erteilt werden kann. Entscheidend ist, dass der im Ausland erlangten Berufsqualifikation aufgrund des Umfangs, der Inhalte und der Qualität der ihr zugrundeliegenden Ausbildung der deutsche Referenzberuf „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ zugeordnet werden kann. Unter Begriff „Referenzberuf“ ist der deutsche Beruf zu verstehen, mit dem die ausländische Qualifikation am ehesten verglichen werden kann.

Die Zuordnung zu einem Referenzberuf ist ein wesentliches Grundprinzip der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Dies ergibt sich unter anderem aus der Begründung zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Dort ist unter anderem in der Begründung zu § 9 BQFG ausgeführt: „Bezugspunkt für die Gleichwertigkeitsprüfung ist immer die aktuell geltende inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragsteller verglichen wird.“ Auch wenn das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gemäß § 22 KrPflG für die Ausbildung zu den im Krankenpflegegesetz geregelten Berufen nicht anwendbar ist, handelt es sich hierbei um einen allgemeinen Grundsatz der Gleichwertigkeitsprüfung. Es ist nicht erkennbar, dass dieser nur für die Berufe gelten soll, die nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz anzuerkennen sind, nicht aber für diejenigen Berufe, bei denen die Anerkennung spezialgesetzlich geregelt ist.

Wie auch die Anerkennungsbehörde geht das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration davon aus, dass der deutsche Beruf „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ der Referenzberuf zu der in Bosnien-Herzegowina regulär vierjährigen Pflegeausbildung an einer Fachmittelschule ist. Der deutsche Referenzberuf zu der verkürzten, außerordentlichen Fachmittelschulbildung („Umschulung“), wie sie von der Petentin absolviert wurde, ist aufgrund der Kürze dieser Ausbildung und der im Vergleich zur deutschen Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung erheblichen inhaltlichen und qualitativen Defizite dagegen der Beruf „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in“, auch wenn in Bosnien-Herzegowina mit dem Abschluss der regulären, vierjährigen Pflegeausbildung und mit dem Abschluss der verkürzten, außerordentlichen Fachmittelschulbildung identische Berufsbezeichnungen und identische Berufsrechte erlangt werden. Die von der Petentin absolvierte zweijährige bzw. mit Fachpraktikum zweieinhalbjährige Ausbildung entspricht somit am ehesten der in Deutschland ein- bis zweijährigen Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung, wes-

wegen die Anerkennungsbehörde der Petentin eine entsprechende Anerkennung in Aussicht gestellt hat.

Da es sich nach den Feststellungen der Anerkennungsbehörde bei der von der Petentin absolvierten Ausbildung um eine verkürzte, im Rahmen der Erwachsenenbildung außerordentliche Fachmittelschulbildung handelt, teilt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Auffassung der Anerkennungsbehörde, dass eine Anerkennung als „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ denkbar ist, nicht aber als „Gesundheits- und Krankenpflegerin“. Da die von der Petentin absolvierte Ausbildung der deutschen Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung bereits dem Grunde nach nicht entspricht, ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nach den Vorgaben des Krankenpflegegesetzes nicht möglich, weswegen eine Kenntnisprüfung bzw. ein Anpassungslehrgang nicht festgesetzt werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der verkürzten, außerordentlichen Fachmittelschulbildung gewisse Bedenken zum Ausdruck bringt. Unter dem wirtschaftlichen Aspekt des Zugewinns seien die Regeln dieser für die Teilnehmenden kostenpflichtigen Ausbildungsprogramme sowie die Prüfungs- und Bewertungspraxis des Lehrkörpers an der Mehrheit der Schulen derart erleichtert, dass die Bestehensquote bei 100 Prozent liege.

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ berechtigt zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung pflegerischer Tätigkeiten. Mit Blick auf den von der Anerkennungsbehörde im Land mitverantworteten Patientenschutz muss daher stets sichergestellt werden können, dass die Person, der die Erlaubnis erteilt werden soll, tatsächlich über die zur Ausübung des Pflegeberufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Auch in Anbetracht der äußerst kritischen Bewertung der verkürzten, außerordentlichen Fachmittelschulbildung durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe und deren Auswirkung auf die Qualität der Ausbildung erscheint das dargestellte Vorgehen der Anerkennungsbehörde angemessen.

Neben den fachlichen Voraussetzungen ist es für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 KrPflG auch erforderlich, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Mit dem Ziel einen einheitlichen Standard für die Überprüfung der in Deutschland für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse in den Gesundheitsberufen zu vereinbaren, hat die 92. Gesundheitsministerkonferenz in ihrer Sitzung am 5./6. Juni 2019 zu TOP 8.6 entsprechende Eckpunkte beschlossen, in denen unter Ziffer I. festgehalten ist, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse für Pflegefachkräfte auf dem Niveau Deutsch B2 liegen. In Baden-Württemberg hat man sich darauf

verständigt, die Eckpunkte auch für Pflegehilfskräfte anzuwenden.

Nach Ziffer II.1 der Eckpunkte gelten die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse als nachgewiesen, wenn ohne Zweifel festgestellt wird, dass Deutsch in Wort und Schrift fließend (z. B. als Muttersprache) beherrscht wird oder der Abschluss der Ausbildung in dem Gesundheitsfachberuf (Ausbildungsnachweis) in deutscher Sprache erworben wurde. Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel auch als erbracht, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat oder ein von einer Bundes- oder Landesbehörde durchgeführtes, getragenes oder anerkanntes Programm zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte in Gesundheitsfachberufen, das mit einem berufsbezogenen Deutschkurs verbunden ist, erfolgreich abgeschlossen hat. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Petentin eine der genannten Voraussetzungen erfüllt.

Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann nach Ziffer II.2 der Eckpunkte der Sprachnachweis durch einen geeigneten Sprachtest oder durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Vorlage eines B2-Sprachzertifikats eines ALTE-zertifizierten Anbieters) erbracht werden.

Die Staatsangehörigkeit ist für den Nachweis des für die Berufsausübung erforderlichen Sprachniveaus nicht von Bedeutung. Auch können die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht aufgrund des im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens absolvierten Sprachtests als nachgewiesen betrachtet werden, da für die Einbürgerung bereits Sprachkenntnisse auf dem Niveau Deutsch B1 ausreichend sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe auf Antrag der oder des Anerkennungs-suchenden gegen eine Gebühr die deutsche Referenzqualifikation zu einer im Ausland absolvierten Ausbildung feststellen kann. Sofern die Petentin davon ausgeht, dass ihre Qualifikation dem deutschen Beruf „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ entspricht, kann sie über die Anerkennungsbehörde einen entsprechenden Antrag bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe stellen. Die Anerkennungsbehörde selbst kann die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe lediglich um allgemeine Informationen zur Ausbildungssituation in anderen Staaten bitten, nicht aber um auf den Einzelfall bezogene Gutachten zur Referenzqualifikation oder zur Gleichwertigkeit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/1180 betr. Coronasonderzahlung

Der Petent wendet sich gegen die Stichtagsregelung im Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg.

Der Petent war bis zum 31. Juli 2021 aktiver Beamter des Landes und ist seit 1. August 2021 Versorgungsempfänger.

Der Petent wendet sich gegen die für die Gewährung der Sonderzahlung maßgebliche Stichtagsregelung. Er ist der Meinung, dass diese willkürlich festgelegt sowie unflexibel sei und in eklatanter Weise den Grundsatz der Gleichbehandlung verletze.

Daher bittet der Petent, sein Anliegen zu prüfen und bei den zuständigen Stellen auf eine Lösung des Problems einzuwirken, die diese Ungleichbehandlung beseitigt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen beruflichen Belastung in der Coronakrise Besoldungsempfängerinnen und -empfänger eine einmalige Coronasonderzahlung. Voraussetzung ist, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestand und zudem ein Anspruch auf Dienstbezüge, auf Anwärterbezüge oder auf Unterhaltsbeihilfe mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 bestanden hat. Die Coronasonderzahlung beträgt gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 1 des vorgenannten Gesetzes 1 300 Euro und für Auszubildende 650 Euro jeweils bei Vollzeitbeschäftigung.

Mit dem Gesetz soll die mit dem Tarifvertrag über eine einmalige Coronasonderzahlung (TV Coronasonderzahlung) vom 29. November 2021 vereinbarte Sonderzahlung wirkungsgleich auf die Besoldung in Baden-Württemberg übertragen werden. Die Tarifvertragsparteien haben sich beim Abschluss dieses Tarifvertrags bewusst für eine Stichtagsregelung als Bezugszeitpunkt für die Gewährung der Coronasonderzahlung entschieden. Stichtagsregelungen liegen zugrunde, dass praktikabel, transparent und rechtssicher bestimmt werden kann, wie sich die jeweiligen individuellen Verhältnisse am Stichtag darstellen. Da die grundsätzliche steuerliche Privilegierung von § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes bis zum 31. März 2022 befristet war, musste für die Sicherstellung einer steuerlich privilegierten Auszahlung von den Tarifvertragsparteien eine einfache und transparente Stichtagsregelung vereinbart werden. Eine umfassende und zeitaufwändige Einzelfallbetrachtung wäre aufgrund der Kürze der verbleibenden Zeit bei einem Masseverfahren wie der Auszahlung der Coronasonderzahlung bis zum Auszahlungstermin (spätestens 31. März 2022) nicht möglich gewesen.

Das Gesetz sieht aus o. a. Gründen wie der Tarifvertrag eine Stichtagsregelung vor, die für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter

sowie Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe gleichermaßen gilt. So soll aus Gründen der Praktikabilität, Transparenz und Rechtssicherheit die Gewährung der Coronasonderzahlung anhand stark typisierender Anspruchsvoraussetzungen und ohne Differenzierung nach etwaigen besonders von der Coronapandemie betroffenen Bereichen erfolgen. Insofern mussten wie im Tarifbereich die allen Stichtagsregelungen immanenten Stichtaghärten im Einzelfall zugunsten der Ermöglichung einer wirkungsgleichen und grundsätzlich steuerfreien Coronasonderzahlung für alle Besoldungsempfängerinnen und -empfänger in Kauf genommen werden. Die Coronasonderzahlung wurde demnach für eine dem Grunde nach steuerfreie Gewährung Ende Februar 2022 im Vorgriff auf deren gesetzliche Regelung ausgezahlt.

Aufgrund der Stichtagsregelung erhalten entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die zum Stichtag nicht mehr im aktiven Dienst waren, keine Coronasonderzahlung. Im Übrigen erhalten auch Rentnerinnen und Rentner, die zuvor im öffentlichen Dienst gearbeitet haben, keine Coronasonderzahlung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/1254 betr. Erhebung der Grundsteuer

Der Petent fordert eine allgemeine Ausnahme in Form eines wohnflächenbezogenen Freibetrags bei der Grundsteuer, wonach grundsätzlich 45 Quadratmeter für den ersten Bewohner und für jeden weiteren Familienangehörigen 15 Quadratmeter ohne Ansatz bleiben sollen. Der Petent greift dabei die Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes in einer Stadt zum 1. Januar 2022 an.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Grundsteuer ist eine rein kommunale Einnahmequelle, deren Höhe maßgeblich durch die Hebesätze der Gemeinden vor Ort bestimmt wird. Grundsteuer fällt grundsätzlich für jedes Grundstück (Grundsteuer B) und jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) an.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 die für die aktuelle Grundsteuer maßgebliche Einheitsbewertung als mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz unvereinbar erklärt. Die aktuelle Rechtslage des Bewertungs- und Grundsteuergesetzes gilt übergangsweise bis Ende 2024 fort. Ab dem Jahr 2025 muss die Erhebung der Grundsteuer zwingend aufgrund einer neuen gesetzlichen Grundlage erfolgen.

Mit dem am 4. November 2020 verabschiedeten Landesgrundsteuergesetz hat Baden-Württemberg die 2019 im Grundgesetz neu geschaffene Möglichkeit wahrgenommen und eine eigene Regelung auf dem Gebiet der Grundsteuer verabschiedet. Diese bildet die rechtliche Grundlage für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 in Baden-Württemberg. Die Grundsteuerreform wirkt sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025 aus. Für die Bewertung der Grundstücke (Grundsteuer B) wird zukünftig allein auf den Bodenwert abgestellt, sodass eine Bewertung des Gebäudes nicht mehr vorgenommen wird.

In der alten sowie der zukünftigen Regelung gibt es tatbestandlich eng begrenzte Steuerbefreiungen für bestimmten Grundbesitz. Die Befreiungen sind klar umschrieben und bilden dabei die absolute Ausnahme.

Weder das bis Ende 2024 geltende Bundesrecht zur Grundsteuer, noch das zukünftig geltende Landesgrundsteuergesetz kennen allgemeine Freibeträge für einen Mindestbedarf an Wohnfläche pro Person. Für das zukünftig geltende Landesgrundsteuergesetz ergibt sich ein grundlegendes praktisches Umsetzungsproblem, da im Zuge der Neubewertung keine Gebäude mehr erfasst werden und damit auch nicht die Wohn- oder Nutzflächen. Im Landesgrundsteuergesetz ist jedoch eine Ermäßigung in Höhe von 30 Prozent für Grundstücke vorgesehen, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Dadurch wird das Grundbedürfnis „Wohnen“ berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat am 24. März 2021 eine Anpassung der Hebesätze für das aktuell noch geltende Grundsteuerrecht basierend auf den Einheitswerten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beschlossen. Die zwingend neu durch die Gemeinden festzulegenden Hebesätze für die Grundsteuer nach dem Landesgrundsteuergesetz ab dem Kalenderjahr 2025 werden erst 2024 vorliegen.

Rechtliche Würdigung:

Die vom Petenten angegriffene Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B durch die Gemeinde von 430 Prozent auf 470 Prozent ab dem Jahr 2022 ist nicht zu beanstanden.

Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen bestimmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, ob von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer erhoben werden soll und wenn ja, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer erhoben wird (Hebesatz). Dieses Hebesatzrecht ist in Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantiert. Im Rahmen ihrer Finanzhoheit und -planung obliegt es den Kommunen, ihren Finanzierungsbedarf zu prüfen und zu beurteilen, ob und welche Maßnahmen zur Deckung ihres Finanzierungsbedarfs (etwa durch die Anpassung der Höhe der Grundsteuerhebesätze) erforderlich sind.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 9 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg sowie den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat am 24. März 2021 die Anpassung der Hebesätze zum 1. Januar 2022 beschlossen.

Der vom Petenten geforderte Freibetrag für die Grundsteuer, die sich auf eine bestimmte Wohnfläche bezieht, kann sich entweder auf die aktuelle, bundeseinheitliche Rechtslage oder auf die zukünftige Rechtslage nach dem Landesgrundsteuergesetz beziehen.

Die Änderung des bundesgesetzlichen Grundsteuergesetzes oder des Bewertungsgesetzes obliegt nicht dem Gesetzgeber in Baden-Württemberg. Darüber hinaus wird die aktuelle Rechtslage aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 nur noch übergangsweise bis Ende 2024 angewendet werden. Mit einer Änderung auf Bundesebene ist daher nicht mehr zu rechnen.

Für die zukünftige Grundsteuer nach dem Landesgrundsteuergesetz ist ebenfalls keine Freibetragsregelung für einen bestimmten Anteil der Wohnfläche und in Abhängigkeit von der Personenzahl vorgesehen. Dies scheidet schon aus praktischen Gründen aus, da das Landesgrundsteuergesetz für die Grundsteuer B eine modifizierte Bodenwertsteuer vorsieht. Es kommt für die Bewertung der Grundstücke allein auf die Grundstücksfläche und den jeweiligen Bodenrichtwert an. Die Gebäude und damit auch die Wohnflächen, die für einen solchen Freibetrag notwendig sind, werden somit nicht mehr erfasst. Für eine Berücksichtigung von Freiflächen müsste erst eine entsprechende Datenbank mittels weiterer Datenabfrage bei den Bürgerinnen und Bürgern angelegt, gepflegt und insbesondere überwacht werden. Änderungen in der Nutzung müssten regelmäßig mit korrigierenden Bescheiden nachvollzogen werden. Es entstünde damit ein unbeherrschbarer administrativer Aufwand, der in einem Massenverfahren wie der Grundsteuer praktisch nicht zu leisten wäre.

Darüber hinaus bestehen auch grundlegende Bedenken gegen einen solchen personen- und flächenbezogenen Freibetrag im Rahmen des Landesgrundsteuergesetzes.

Der größte Teil der wirtschaftlichen Einheiten dient dem Wohnen. Eine umfangreiche Freibetragsregelung würde dazu führen, dass ein Großteil des Steuersubstrats für die Gemeinden wegfallen würde. Dies hätte wiederum zur Folge, dass das übrige Steuersubstrat überproportional belastet werden würde, um den Wegfall auszugleichen. Alternativ würden die Steuereinnahmen bei den Gemeinden aus der Grundsteuer zu einem erheblichen Anteil entfallen.

Durch die Grundsteuer wird zudem gewährleistet, dass vielfältige Aufgaben einer Gemeinde finanziert werden, die der Allgemeinheit andernfalls regelmäßig nur kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden können. Einkommensunabhängig werden die kommunalen Leistungen in Anspruch genommen. Diese Punkte spiegeln sich im sogenannten Äquivalenzprin-

zip wider. Ein Wegfall der Grundsteuer durch eine so weitgehende Freibetragsregelung würde daher nicht nur diese Leistungen grundsätzlich in Frage stellen, sondern gerade auch die damit verbundene vorrangige Belastungsentscheidung des Landesgrundsteuergesetzes nach dem Äquivalenzprinzip.

Darüber hinaus ist die Grundsteuer in der Form einer Objektsteuer ausgestaltet. Diese knüpft alleine an das Besteuerungsobjekt und dessen Ertragskraft an. Bei der Grundsteuer ist dies entsprechend das Grundstück. Eine weitgehende Freistellung eines Großteils des Grundbesitzes anhand des persönlichen Wohnbedarfs wäre daher mit dem Grundprinzip der Grundsteuer als Objektsteuer kaum vereinbar.

Der Grundsteuerwert, der sich aus Fläche und Bodenrichtwert errechnet, wird mit einer gesetzlichen Messzahl multipliziert, um den Grundsteuermessbetrag zu erhalten. Dabei können auch außerfiskalische Förder- und Lenkungsziele berücksichtigt werden. Im Rahmen der Steuermesszahlen sieht das Landesgrundsteuergesetz bereits jetzt vor, dass Grundstücke, die überwiegend zu Wohnzwecken dienen, durch einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent privilegiert werden. Hierdurch wird eine gleichmäßige und praktikable Berücksichtigung des Grundbedürfnisses „Wohnen“ ermöglicht, ohne dabei systemwidrig an persönliche Merkmale anzuknüpfen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch die Ausgestaltung der Bewertung für die Grundsteuer B im Landesgrundsteuergesetz besonders effizient genutzte Grundstücke bevorzugt werden. Dies trifft dabei vor allem auf Mehrfamilienhäuser zu, weshalb zu erwarten ist, dass insbesondere auch Mieterinnen und Mieter bei einer aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform häufig mit einer Entlastung rechnen können. Die grundsätzliche Frage nach der Umlagefähigkeit der Grundsteuer auf die Mieterinnen und Mieter im Rahmen der Betriebskostenverordnung betrifft indes eine bundesgesetzliche Regelung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

6. Petition 17/1439 betr. Erwerb der Staatsangehörigkeit

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin möchte in den deutschen Staatsverband eingebürgert werden, ohne deutsche Sprachkenntnisse nachweisen zu müssen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Bei der Petentin handelt es sich um eine 53-jährige vietnamesische Staatsangehörige, die im Juni 2000 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat und seither in Deutschland lebt. Ihr Ehemann ist 2008 verstorben. Die Petentin hat eine 16 Jahre alte Tochter. Sie arbeitet in der Gastronomie und bezieht eine Witwenrente. Die Petentin ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

Der zuständigen Einbürgerungsbehörde beim Landratsamt liegt kein Einbürgerungsantrag der Petentin vor.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Anspruchseinbürgerung

Die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung sind in § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) geregelt. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 StAG sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache eine von mehreren Voraussetzungen für eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Ausreichende Sprachkenntnisse liegen in der Regel nach § 10 Absatz 4 Satz 1 StAG dann vor, wenn der Einbürgerungsbewerber die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form erfüllt.

Laut eigenen Angaben der Petentin konnte sie bisher einen entsprechenden Sprachtest nicht bestehen.

Grundsätzlich stellt die Einbürgerungsbehörde von Amts wegen einzelfallbezogen fest, ob ein Einbürgerungsbewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 1 StAG verfügt. Das Bestehen bzw. die Vorlage eines Sprachtests nach dem Sprachniveau B1 ist nicht zwingend Anspruchsvoraussetzung. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Einbürgerungsbehörde sich durch einen persönlichen Eindruck davon überzeugt, dass ausreichende mündliche und schriftliche Sprachkenntnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 StAG offensichtlich vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Sprachkenntnisse aufgrund der ausgeübten beruflichen Tätigkeit offensichtlich vorliegen. In diesen Fällen kann auf einen Sprachtest verzichtet werden.

Da bisher kein Einbürgerungsantrag gestellt wurde, konnte die Einbürgerungsbehörde sich keinen Eindruck von den Sprachkenntnissen der Petentin verschaffen.

Ausnahmsweise wird von dem Erfordernis der ausreichenden Sprachkenntnisse nach § 10 Absatz 6 StAG abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Hierzu ist der Einbürgerungsbewerber nachweislich verpflichtet. Die Feststellung des Unvermögens setzt einen entsprechenden fachmedizinisch ärztlichen Befund sowie eine fundierte Aussage zur Ursächlichkeit des Befundes für die Einschränkungen beim Spracherwerb voraus. Die Petentin macht weder eine Krankheit noch eine Behinderung, die sie am Spracherwerb hindert, geltend.

Für ein altersbedingtes Unvermögen müsste die Petentin im Zeitpunkt der Einbürgerung bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben und nach ihrem 55. Geburtstag nach Deutschland eingereist sein. Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Petentin ist erst 53 Jahre alt und im Jahr 2000 im Alter von 31 Jahren nach Deutschland eingereist.

2.2 Ermessenseinbürgerung

Auch im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG müssen ausreichende Sprachkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorliegen. Zwar gibt es bei Ermessenseinbürgerungen ebenfalls Erleichterungen beim Nachweis der Sprachkenntnisse für Einbürgerungsbewerber nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Nr. 8.1.2.1.1 und 8.1.3.7 der Anwendungshinweise Baden-Württemberg zum Staatsangehörigkeitsgesetz – AH-StAG –) oder Ausnahmeregelungen bei körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit/Behinderung (Nr. 8.1.2.1.3 und 10.6 AH-StAG).

Bei Personen über 60 Jahren, die seit mindestens zwölf Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland haben, reicht es danach aus, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich vergleichbar B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verständigen können. Die Petentin ist aber erst 53 Jahre alt.

Von ausreichenden Sprachkenntnissen wird vollständig abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nachweislich nicht mehr erfüllen kann. Die Petentin hat keine entsprechenden körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkungen geltend gemacht.

III. Ergebnis

Eine Einbürgerung setzt grundsätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse voraus. Bisher hat die Petentin keinen Einbürgerungsantrag gestellt, sodass das Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen unter Beachtung der gesetzlichen Erleichterungen und Ausnahmeregelungen bisher nicht geprüft werden konnte. Eine Aussage über die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags ist deshalb nicht möglich.

Der Aufenthalt der Petentin in Deutschland ist auch ohne eine Einbürgerung nicht gefährdet, da sie im Be-

sitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz) ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

7. Petition 17/644 betr. Förderung von Photovoltaik

Der Petent kritisiert die Ablehnung seines Förderantrags im Rahmen des Förderprogramms „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ und fordert, das Förderprogramm neu aufzulegen, sowie abgelehnte Anträge zu bewilligen.

Der Petent führt an, dass er am 7. Mai 2021 seinen Förderantrag zum o. g. Förderprogramm bei der L-Bank eingereicht habe. Zu diesem Zeitpunkt sei noch keine Rede davon gewesen, dass die Fördermittel erschöpft gewesen wären. Der Petent kritisiert, dass er erst am 8. November 2021 einen Ablehnungsbescheid mit der Begründung erhalten habe, dass die Fördermittel erschöpft seien. Er habe in der Zwischenzeit im Vertrauen auf die Förderung eine Photovoltaikanlage mit einem Speicher beauftragt, welche sich momentan im Bau befinden. Der Petent fordert, das Förderprogramm wiederaufzulegen und die abgewiesenen Anträge zu bewilligen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ wurde im Zuge des zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan während der Coronapandemie innerhalb des Maßnahmenpakets „Zukunftsländ BW – Stärker aus der Krise“ mit 10 Millionen Euro aufgelegt. Mit der Abwicklung des Förderprogramms wurde die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) beauftragt. Förderanträge waren nach Ziffer 3.7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über die Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher vom 5. Februar 2021 bei der L-Bank einzureichen. Eine Antragstellung war seit 1. April 2021 möglich. Aufgrund von mehr als 4 000 eingegangenen Anträgen innerhalb weniger Wochen wurde die Antragsphase zum 12. Mai 2021 beendet.

Die für das Förderprogramm beauftragte L-Bank teilt mit, dass seit Beginn der Coronapandemie vor allem die Liquiditätssicherung der baden-württembergischen Unternehmen im Fokus der L-Bank stehe. Dies liege an dem Auftrag und der Priorisierung des Landes. Die mit der Abwicklung weiterer Förderprogramme der L-Bank betrauten Kapazitäten seien vor diesem Hintergrund voll ausgelastet. Es komme daher teilweise zu deutlich längeren Wartezeiten in Bezug auf die Bearbeitung von Förderanträgen und Verwendungsnachweisen, bei der Beantwortung von Kontaktanfragen

sowie bei der Auszahlung. Die L-Bank habe Personalmaßnahmen ergriffen und die personellen Ressourcen aufgestockt. Die L-Bank versichert, sich der Verantwortung bewusst zu sein. Sie setze alles daran, schnellstmöglich Anträge zu prüfen und Förderungen zu gewähren.

Die L-Bank teilt mit, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme Anträge, welche am 7. Mai 2021 oder später bei der L-Bank eingingen, abgelehnt worden seien. Dies liege daran, dass die Fördermittel vollständig ausgeschöpft seien. Die lange Bearbeitungsdauer sei u. a. darauf zurückzuführen, dass die L-Bank noch nicht exakt mitteilen könne, wie lange die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen. Schritt für Schritt nähere sich die L-Bank dem finalen Tag. Es würden alle Fälle bewilligt, welche bis zum 30. April 2021 bei der L-Bank eingegangen seien. Bezüglich der Ablehnungen befand sich die L-Bank zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme beim Datum 7. Mai 2021.

Bewertung:

Förderanträge konnten bei der L-Bank ab dem 1. April 2021 und bis zum 11. Mai 2021 eingereicht werden. Aufgrund der hohen Anzahl eingegangener Anträge wurde die Antragsphase zum 12. Mai 2021 beendet. Zum Zeitpunkt des Eingangs des in der Petition betroffenen Antrags (7. Mai 2021) konnte durch die L-Bank aufgrund der hohen Anzahl eingegangener Anträge innerhalb des kurzen Zeitraums seit dem 1. April 2021 noch nicht festgestellt werden, wann diese Fördermittel erschöpft sein würden. Ferner weist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft darauf hin, dass bei der L-Bank eingegangene Förderanträge chronologisch nach ihrem Eingangsdatum abgearbeitet werden.

Nach Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift war ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids möglich. Dieser vorzeitige Beginn wurde Antragstellerinnen und Antragstellern ermöglicht, um Vorhaben möglichst schnell umsetzen zu können. Sofern der vorzeitige Maßnahmenbeginn in Anspruch genommen und ein Bewilligungsbescheid durch die L-Bank nicht abgewartet wird, erfolgt dies nach Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift auf eigenes Risiko des Antragstellenden.

Nach Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über eine Bewilligung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nach Ziffer 1.2 auch bei Einhaltung aller Fördervoraussetzungen nicht.

Der Aufforderung des Petenten, das Förderprogramm wieder aufzulegen, kann aufgrund der Haushaltslage nicht nachgekommen werden. Ferner ist es haushaltsrechtlich nicht möglich, bereits abgewiesene Förderanträge zu Vorhaben, welche gegebenenfalls bereits fertig gestellt wurden, nachträglich zu fördern.

Antragstellerinnen und Antragstellern, welche einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, steht es aber frei, in der gegebenen Frist einen Widerspruch bei der beauftragten L-Bank einzulegen.

Aufgrund der ausgeführten Argumente gibt es keine Gründe dafür, das Verwaltungshandeln der L-Bank in Zweifel zu ziehen.

Weiterhin besteht nach Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Ferner wurde in Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift explizit darauf hingewiesen, dass ein Beginn des Vorhabens vor Erhalt des Bewilligungsbescheids auf eigenes Risiko des Antragstellers stattfindet. Die bewilligende Stelle darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn Tatsachen geschaffen hat, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Auf Nachfrage des Berichterstatters, für welche Förderprogramme der Petent mit seinem Vorhaben in Betracht komme, hat das Ministerium Folgendes mitgeteilt:

In der Regel ist eine Förderung für Vorhaben, die bereits vor der Antragsstellung begonnen oder gar abgeschlossen wurden, ausgeschlossen. Ferner ist es nach Auffassung des Ministeriums haushaltsrechtlich nicht möglich, bereits abgewiesene Förderanträge zu Vorhaben, welche gegebenenfalls bereits fertig gestellt wurden, nachträglich zu fördern.

Das zu fördernde Vorhaben des Petenten setzt sich aus der Installation einer Photovoltaikanlage, eines zugehörigen Batteriespeichers sowie eines Elektrofahrzeugladepunkts zusammen. Seit dem Ende des Förderprogramms „Netzdienliche PV-Batteriespeicher“ besteht auf Landesebene kein Programm mehr, welches eine Kombination aus PV-Anlage, Batteriespeicher und Elektrofahrzeugladepunkt fördert.

Darüber hinaus bestehen zurzeit auf Landesebene keine Programme, die spezifisch einen Elektrofahrzeugladepunkt oder Batteriespeicher fördern. Eine spezifische Förderung von PV-Anlagen besteht ebenfalls nicht. Grund hierfür ist insbesondere, dass die Installation von Photovoltaikanlagen bereits maßgeblich durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert wird. Dabei sieht die Fördersystematik des EEG vor, ursprünglich aufgewendete Installationskosten im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs durch Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen im Eigenverbrauch wieder zu erwirtschaften. Dabei kann sich insbesondere ein hoher Eigenverbrauchsanteil lohnen. Da die EEG-Förderung die Kosten einer Photovoltaikanlage bereits abdeckt, besteht für die Länder so gut wie kein Handlungsspielraum, ergänzende Förderangebote aufzustellen. Eine Überförderung von Photovoltaikanlagen ist zudem aus EU-beihilferechtlichen Gründen nicht zulässig.

Dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist ebenfalls weder ein Förderprogramm der betreffenden Stadt noch ein Programm des Bundes bekannt, welches zurzeit Teile des Vorhabens

oder das gesamte Vorhaben des Petenten prinzipiell fördern könnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

8. Petition 17/906 betr. Bauvorhaben im Außenbereich

Die Petenten begehren die Erteilung eines Bauvorbescheids für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses im Außenbereich.

Die Petenten führen an, dass die derzeitige Hofstelle in der Innenstadt nicht mehr für die Bewirtschaftung der Flächen im Außenbereich geeignet sei. Es sei nicht nachvollziehbar, warum das Landwirtschaftsamt entgegen der von den Petenten recherchierten Rechtsprechung keine Privilegierung für das Betriebsleiterwohnhaus im Außenbereich ausspreche. Die Petenten beanstanden zudem eine Ungleichbehandlung, da Betriebsleiterwohnhäuser für vergleichbare landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis genehmigt wurden.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Das Wohnhaus und diverse betriebliche Einrichtungen der Petenten befinden sich in der Innenstadt. Zusätzlich befinden sich auf zwei Grundstücken im Außenbereich zwei landwirtschaftliche Mehrzweckhallen der Petenten.

Im Dezember 2002 stellten die Petenten einen Antrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Besenwirtschaft. Entgegen der Aussage der Petenten wurde keine Baugenehmigung erteilt. Der Bauantrag der Petenten wurde gegen Ende des Jahres 2003 wieder zurückgezogen.

Am 29. Juli 2021 reichten die Petenten eine Bauvoranfrage für die beabsichtigte Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage bei den beiden Mehrzweckhallen im Außenbereich ein.

Die untere Landwirtschaftsbehörde teilte der Stadt mit Schreiben vom 2. September 2021 mit, dass eine Erserversorgung sowie an das Stromnetz möglich wäre. Die Erforderlichkeit einer dauerhaften Anwesenheit des Betriebsinhabers und damit eines Betriebsleiterwohnhauses im Außenbereich wurde von der unteren Landwirtschaftsbehörde verneint. Hingegen stimmte sie einer Verlagerung der betrieblichen Einrichtungen (Pflanzenschutzlager, Dieseltankstelle) aus der Innenstadt grundsätzlich zu. Diese Bewertung wurde den Petenten von der unteren Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 14. September 2021 mitgeteilt.

Am 10. November 2021 fand ein gemeinsamer Orts-termin der Petenten mit den Behördenvertretern statt.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 begründeten die Petenten ausführlich die betriebliche Notwendigkeit einer Vollaussiedlung bzw. eines ständigen Wohnens am Standort der bestehenden landwirtschaftlichen Hallen.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2022 teilte die untere Landwirtschaftsbehörde den Petenten mit, dass auch bei einer jedenfalls erforderlichen Verlagerung sämtlicher Betriebsabläufe in den Außenbereich nach ihrer Auffassung weiterhin keine Erforderlichkeit eines Betriebsleiterwohnhauses gesehen werde. Es würde hierfür eines weiteren betrieblichen Entwicklungsschritts bedürfen, wie beispielsweise einer weiteren Diversifizierung des Betriebes (Urlaub auf dem Winzerhof, Bauernhofgastronomie, u. Ä.) und die Klärung der Hofnachfolge. Das (nicht umgesetzte) Bauvorhaben eines anderen Landwirts, für welches von der unteren Landwirtschaftsbehörde damals eine Privilegierung angenommen und die Zulassung in Aussicht gestellt wurde, sei mit dem Vorhaben der Petenten nicht vergleichbar, da dieser Landwirt weitere Entwicklungsschritte vorgesehen hatte.

Die angeforderte Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Frage einer naturschutzrechtlichen Verträglichkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt noch nicht vor. Im Zuge der Anhörung im Jahr 2002 hat die Naturschutzbehörde jedoch bereits betont, dass mit einer Zustimmung nur im Falle einer landwirtschaftlichen Privilegierung zu rechnen sei.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Da sich das Grundstück im Außenbereich befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es als privilegiertes Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient sowie nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Bei der Auslegung des Begriffs „Dienen“ ist auf den Grundgedanken des § 35 abzustellen, nach dem im Außenbereich das Bauen grundsätzlich unterbleiben soll. Ein Wohnhaus „dient“ einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, wenn der sich aus spezifischen Abläufen dieses Betriebs ergebende Zweck ständiger Anwesenheit und Bereitschaft auf der Hofstelle im Vordergrund steht. Der dabei anzulegende Maßstab darf nicht überzogen werden, etwa im Sinne einer erforderlichen Vorortpräsenz „rund um die Uhr“. Ausreichend ist, wenn die individuelle Wirtschaftsweise oder objektive Eigenarten des Betriebs die Vorortpräsenz des Betriebsinhabers jedenfalls in so erheblichem zeitlichen Umfang nahelegen, dass sein Wohnen im Außenbereich für den Betrieb in besonderer Weise dienlich und für den Betriebserfolg im Allgemeinen von Bedeutung ist. Sicherheitsaspekte (Diebstahl, Vandalis-

mus) vermögen alleine hingegen noch keinen Bedarf für ein Wohnhaus zu begründen.

Eine Verlagerung einzelner Betriebsteile wie beispielsweise des Pflanzenschutzlagers und der Dieseltankstelle zur Verbesserung der Betriebsabläufe in den Außenbereich ist in dem vorliegenden Fall auch ohne Errichtung eines Wohnhauses am Standort möglich.

Für die Beurteilung der gesamtbetrieblichen Entwicklung wäre ein Betriebs- und Wohnraumkonzept vorzulegen, das aufzeigt, wie die geplante Betriebsentwicklung am Standort aussehen soll. Nur anhand eines detaillierten und schlüssigen Betriebskonzeptes mit realistischen Annahmen zur Wirtschaftlichkeit bzw. Sachdienlichkeit könnte im Detail geprüft werden, ob und welche weiteren bauliche Vorhaben, so insbesondere auch ein Wohnhaus, dem Betrieb dienen und somit im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB gerechtfertigt wären. Insbesondere das Erfordernis der ständigen Anwesenheit und Bereitschaft auf der Hofstelle, das im Allgemeinen bei umfangreicher Tierhaltung oder bei intensiver Selbstvermarktung angenommen wird, wäre im konkreten Fall vertieft zu begründen.

Welche zusätzlichen betrieblichen Entwicklungsschritte für die Notwendigkeit der ständigen Anwesenheit und damit für eine Privilegierung des Wohnhauses denkbar wären, wie beispielsweise eine weitere Diversifizierung des Betriebs (Urlaub auf dem Winzerhof, Bauernhofgastronomie, u. Ä.) und die Klärung der Hofnachfolge hat die untere Landwirtschaftsbehörde mit ihrem Schreiben vom 25. Januar 2022 zutreffend dargelegt.

Eine Beurteilung des Einzelfalls ist ausschließlich unter Betrachtung sämtlicher Aspekte des konkreten Vorhabens möglich. Auch bei der von den Petenten zitierten Rechtsprechung zu privilegierten Vorhaben im Außenbereich handelt es sich um Einzelfallentscheidungen mit sich unterscheidenden Rahmenbedingungen.

Das Vorhaben erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 BauGB (sogenannte teilprivilegierte Vorhaben), weshalb dieses auch nach dieser Vorschrift nicht zugelassen werden kann. Es handelt sich somit um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich.

Im Außenbereich können nach § 35 Absatz 2 BauGB im Einzelfall solche sonstigen Vorhaben zugelassen werden, deren Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB nicht beeinträchtigt und deren Erschließung gesichert ist.

Ohne der noch nicht erfolgten abschließenden Prüfung durch die untere Baurechtsbehörde vorzugreifen, dürfte eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere vorliegen, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt und die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt, sodass das Vorhaben nicht als sonstiges Vorhaben zugelassen werden kann.

Die Petenten haben selbstverständlich wie dargelegt die Möglichkeit, die geplante Entwicklung des Be-

triebs am Standort nochmals darzulegen und umzusetzen, sodass im Ergebnis möglicherweise das Wohnhaus privilegiert zugelassen werden kann.

Darüber hinaus haben die Petenten die Möglichkeit, die noch ausstehende Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde im Widerspruchsverfahren und gegebenenfalls im Klageverfahren überprüfen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

9. Petition 17/1016 betr. Coronasonderzahlung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine Vorschrift im Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg, wonach die Coronasonderzahlung auch in der Ansparphase eines Sabbatjahr-Modells entsprechend der Teilzeitquote und nicht nach der tatsächlichen Arbeitszeit am Stichtag zu zahlen ist.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent ist aktiver Beamter des Landes und vollzeitbeschäftigt. Mit den Bezügen für März 2022 hat er die einmalige Coronasonderzahlung entsprechend seines Beschäftigungsumfangs in voller Höhe erhalten.

Die einmalige Coronasonderzahlung erfüllt die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, es sei denn, die begünstigte Person hat das Freibetragsvolumen von 1 500 Euro bereits ausgeschöpft. Da die Steuerbefreiung am 31. März 2022 ausgelaufen ist, wurde die Coronasonderzahlung Ende Februar 2022 im Vorgriff auf deren gesetzliche Regelung ausgezahlt.

Der Petent hat vor der Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg die Petition eingereicht. Er begründet seine Petition mit folgendem Beispiel:

Eine Person arbeite in Vollzeit und spare vier Jahre lang für das fünfte Jahr als Sabbatjahr an. Dies bedeute eine zum Stichtag 1. November 2021 vorliegende Arbeitszeit von 100 Prozent. Der Auszahlungsbetrag der Coronasonderzahlung liege jedoch bei 80 Prozent eines vollen Gehalts, da 20 Prozent für das Sabbatjahr angespart werden.

Hierzu trägt der Petent vor, dass die in der Ansparphase eines Sabbatjahr-Modells anteilig und nicht entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit gewährte Coronasonderzahlung nicht dem Sinn und Zweck der

Regelung zur Coronasonderzahlung entspräche. Denn durch die Sonderzahlung werde die außerordentliche Belastung durch die Pandemie monetär anerkannt und gewürdigt. Der Petent regt an, die Ausgestaltung der Regelung zu überdenken und die Bemessung der Coronasonderzahlung ausschließlich von der zum Stichtag 1. November 2021 bestehenden tatsächlichen Arbeitszeit abhängig zu machen. Abschlüsse im Rahmen der Ansparphase für ein Sabbatjahr sollten demnach unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtliche Würdigung

Nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 des inzwischen beschlossenen Gesetzes zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg (Drucksache 17/2457) erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen beruflichen Belastung in der Coronakrise Besoldungsempfängerinnen und -empfänger eine einmalige Coronasonderzahlung. Voraussetzung ist, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestand und zudem ein Anspruch auf Dienstbezüge, auf Anwärterbezüge oder auf Unterhaltsbeihilfe mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 bestanden hat. Die Coronasonderzahlung beträgt gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 1 des vorgenannten Gesetzes 1 300 Euro und für Auszubildende 650 Euro jeweils bei Vollzeitbeschäftigung.

Mit dem Gesetz soll der Tarifvertrag über eine einmalige Coronasonderzahlung (TV Coronasonderzahlung) vom 29. November 2021 wirkungsgleich auf die Besoldung in Baden-Württemberg übertragen werden. Nach dem TV Coronasonderzahlung erhalten Teilzeitbeschäftigte diese entsprechend ihrer Teilzeitquote. Dies gilt gleichermaßen für die Anspar- sowie für die Freistellungsphase eines Sabbatjahr-Modells.

Auch im Besoldungsbereich wird die einmalige Coronasonderzahlung bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechend der Teilzeitquote gewährt. Etwas anderes ergibt sich im Hinblick auf die einmalige Coronasonderzahlung auch nicht bei einem Sabbatjahr-Modell, bei dem die Arbeitszeit als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung ungleichmäßig verteilt ist und sich in eine Beschäftigungs- sowie in eine Freistellungsphase aufteilt. Denn bei einem Sabbatjahr-Modell kann die Coronasonderzahlung entsprechend ihrer o. a. Anspruchsvoraussetzungen auch dann gewährt werden, wenn sich beispielsweise Personen zum Stichtag in der verdienten Freistellungsphase befunden haben. Würde davon abgewichen und ausschließlich auf die zum Stichtag tatsächliche Arbeitszeit abgehoben, könnte beispielweise Personen, die über die Coronapandemie hinweg zusätzlich beruflich belastet waren und sich ab 1. November 2021 (Stichtag) in der Freistellungsphase befunden haben, entgegen ihrer Teilzeitvereinbarung keine Coronasonderzahlung gewährt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

10. Petition 17/1012 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Der Petent bringt vor, das Jugendamt verhindere den Kontakt zwischen ihm und seinem Sohn, es würde einer Kindesentfremdung nicht entgegenwirken und alternative Umgangsangebote vorenthalten. Er begehrt ferner die Einführung einer Fachaufsicht über die Jugendämter.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das von der Petition betroffene Landratsamt sowie das als Rechtsaufsichtsbehörde zuständige Regierungspräsidium haben zu der Petition umfassend Stellung genommen. Die Stellungnahme des Landratsamts enthält eine sehr detaillierte Schilderung der Entwicklung des Falls und der Begleitung der familienrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Kindeseltern durch das Jugendamt (16 Seiten mit 100 nachgewiesenen Tätigkeiten). Es besteht kein Anlass an den ausführlichen Darstellungen zu zweifeln. Diese stimmen sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs mit dem Tatbestand des Beschlusses des Amtsgerichts (Familiengericht) vom 28. Januar 2022 sowie dem Vermerk des Gerichts vom 23. Dezember 2021 überein. Danach hat das Jugendamt die im Rahmen der Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren geschuldete Unterstützung geleistet.

Auch wirkt das Jugendamt durchaus auf einen konstruktiven Umgang des Petenten mit seinem Sohn hin. Insbesondere in dem Vermerk des Amtsgerichts vom 23. Dezember 2021 wird deutlich, dass das Jugendamt positive Seiten des Umgangs des Petenten mit seinem Sohn hervorhebt und im Rahmen des mit dem Kindeswohl zu Vereinbarenden auf eine sukzessive Verbesserung der Erziehungsfähigkeit des Kindesvaters hinarbeitet.

Die durch das Familiengericht getroffene Regelung des Umgangs zwischen dem Petenten und seinem Sohn ist nicht in einer vermeintlich gezielten Entfremdung seitens des Jugendamts begründet. Grund für die Einschränkung des Umgangs sind vielmehr die mit den Erziehungsdefiziten des Petenten einhergehenden Gefährdungen des Kindeswohls. Das Kind leidet, solange der Vater seine Haltung zu der gesamten Situation nicht kritisch überdenkt und keinen Respekt gegenüber der Mutter (und auch weiteren Fachpersonen) aufbringt, unter einem Loyalitätskonflikt. Dem Petenten sollte es gelingen können, seine Bedürfnisse zurückzustellen und die wohlwollenden Empfehlungen der Fachkräfte anzunehmen und den Blick auf die Bedürfnisse des noch sehr kleinen Kindes zu richten.

Der Petent kritisiert, dass ausgefallene Umgangstermine nicht nachgeholt und finanziert wurden. Das Landratsamt hat sich jedoch stets um Nachholtermine bemüht. Diese kamen jedoch nicht zustande, weil es zwischen den Beteiligten keinen Konsens gab.

Auch die Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidiums ist nicht zu beanstanden. Die Aufarbeitung des Sachverhalts erfolgt strukturiert und nachvollziehbar.

Die Jugendämter nehmen die Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches sowie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahr (§ 1 Absatz 3 LKJHG). Die Aufsicht des Landes über die Wahrnehmung der weisungsfreien Pflichtaufgaben ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht (§ 1 Absatz 4 LKJHG) wird ausschließlich geprüft, ob die handelnden Behörden die einschlägigen Rechtsvorschriften erkannt und fehlerfrei angewandt haben. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Mitwirkung der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren.

Die im Zusammenhang mit den Rügen des Petenten einschlägigen Verfahren werden erkannt und rechtlich richtig angewandt. Auslegungs- und/oder Subsumtionsfehler sind nicht ersichtlich.

Die Möglichkeit der Einführung einer Fachaufsicht über die Jugendämter wurde in den zurückliegenden Jahren mehrfach – nicht zuletzt im Rahmen der Kommission Kinderschutz – eingehend erörtert. Über deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit konnte hierbei ebenso wenig Einigkeit erzielt werden wie über deren Nutzen für das Gelingen eines wirksamen Kinderschutzes in Baden-Württemberg. Der vorliegende Fall gibt aus den vorgenannten Gründen keinen Anlass für eine insoweit abweichende Bewertung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

11. Petition 17/1170 betr. Baurechtliche Genehmigung u. a.

Der Petent erhebt den Vorwurf, dass seine vorangegangenen Petitionen (Petition 15/5562 [vgl. Drucksache 15/8012], Petition 16/12 [vgl. Drucksache 16/957] und Petition 16/912 [vgl. Drucksache 16/3559]), betreffend den technischen Zustand einer Tankstelle, manipuliert wurden. Darüber hinaus habe seiner Auffassung nach die für den Betrieb einer Gaststätte in der gegenständlichen Tankstelle erforderliche baurechtliche Genehmigung gefehlt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent war bis zum Jahr 2015 Pächter der petitionsgegenständlichen Tankstelle, in der sich auch ein Warenlager, ein Verkaufsraum sowie Bistroräumlichkeiten befinden. Dieses Pachtverhältnis wurde außerordentlich und fristlos durch den Eigentümer gekündigt. Im daraufhin angestrebten gerichtlichen Räumungsverfahren unterlag der Petent.

Die untere Baurechtsbehörde hat 2012 aus der Presse von Planungen erfahren, nach denen in der Tankstelle ein Backshop mit Bistro eingerichtet werden soll. Daraufhin wurde der Petent als Betreiber/Pächter angeschrieben und darauf hingewiesen, dass eine solche Nutzungsänderung verfahrenspflichtig ist. Auf dieses Schreiben nimmt der Petent Bezug und bemängelt, dass der Baurechtsbehörde der Umstand einer ausstehenden baurechtlichen Genehmigung seit Anfang 2013 bekannt war. Ein entsprechendes Baugesuch wurde jedoch, auch nach mehrmaliger Aufforderung, weder von ihm selbst, noch vom Eigentümer vorgelegt.

Dahingegen beantragte der Petent im Jahr 2014 den Neubau eines Schnellimbisses auf dem Grundstück sowie im Jahr 2015 die Nutzungsänderung der Werkstatt in ein Warenlager. Beide Verfahren wurden letztlich mangels Sachbescheidungsinteresse eingestellt, auch vor dem Hintergrund, dass der Petent als Antragsteller im Rahmen des o. g. zivilrechtlichen Prozesses um die außerordentliche Kündigung seines Pachtverhältnisses gerichtlich zur Räumung des Grundstücks verpflichtet wurde. Der Grundstückseigentümer ließ den bereits aufgestellten Container für den Imbiss entfernen und stimmte der Nutzungsänderung nicht zu.

Zur nachträglichen Herstellung rechtmäßiger Zustände beantragte der Eigentümer unter anderem die Nutzungsänderung des bestehenden Shops zu einem Bistro. Die Baugenehmigung wurde am 20. September 2021 erteilt.

Eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft mit Kleinimbissabgabe integriert in die Tankstelle, betreffend den streitgegenständlichen Backshop, wurde dem Petenten mit Bescheid vom 23. Januar 2013 erteilt. Diese wurde später um den Schnellimbiss erweitert.

Bewertung:

1. Vorangegangene Petitionen

Durch den in der nun anhängigen Petition 17/1170 vorgetragenen Sachverhalt ändert sich nichts an der Beurteilung der drei vorangegangenen Petitionen. Gegenstand aller dieser Petitionen war ausschließlich die Anwendung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften. Aus diesem Grund gab es keinen Anlass, auf das baurechtliche Genehmigungsverfahren oder das gaststättenrechtliche Erlaubnisverfahren einzugehen. Die umweltrechtlichen Anforderungen, die an die Tankstelle zu stellen waren, waren vom Vorhandensein einer baurechtlichen Zulassung für eine Gaststättennutzung unabhängig. Auf die entsprechenden Petitionsberichte wird verwiesen.

2. Baurecht

Nutzungsänderungen sind verfahrenspflichtig, wenn für die neue Nutzung andere oder weitergehende Anforderungen gelten als für die bisherige Nutzung (vgl. § 50 Absatz 2 Nummer 1 Landesbauordnung [LBO]).

Dem der Petition beigelegten Schreiben der unteren Baurechtsbehörde ist zu entnehmen, dass diese den Petenten auf die Erforderlichkeit eines Baugenehmigungsverfahrens hingewiesen hat, da die Einrichtung eines gaststättenrechtlichen Bereichs mit weitergehenden Anforderungen verbunden ist als ein Verkaufsraum. Da ein entsprechender Antrag vom Petenten nie gestellt wurde, ist nicht nachvollziehbar, weshalb er der Behörde nun die fehlende Genehmigung vorwirft.

Im Rahmen ihrer allgemeinen Pflichten aus § 47 LBO hat die untere Baurechtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen getroffen und mit dem Grundstückseigentümer darauf hingewirkt, dass rechtmäßige Zustände durch Genehmigung der verfahrenspflichtigen Nutzungsänderung hergestellt werden. Die Annahme des Petenten, dass die Baugenehmigung bis heute fehlerhaft ist, ist folglich nicht zutreffend.

3. Gaststättenrecht

Im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 1 des Gaststättengesetzes für Baden-Württemberg (LGastG) in Verbindung mit §§ 2, 4 Bundes-Gaststättengesetz (GastG) ist für den beabsichtigten Betrieb einer Gaststätte u. a. auch die untere Baurechtsbehörde zu beteiligen. Diese hat zu bestätigen, ob für das beabsichtigte Vorhaben (Betrieb einer Gaststätte) in den vorgesehenen Räumlichkeiten eine Baugenehmigung erteilt worden ist (bzw. erteilt werden wird) oder ob gegen die beantragte Gaststättenerlaubnis aus baurechtlichen Gründen Bedenken bestehen. Diese Beteiligung wurde seitens der unteren Gaststättenbehörde in den Jahren bis 2013 offenbar versäumt, weshalb sie dem Petenten im Jahr 2013 eine Gaststättenerlaubnis erteilte, obwohl für das Vorhaben keine entsprechende Baugenehmigung vorlag.

Eine fehlende Baugenehmigung stellt einen Hinderungsgrund für die Gaststättenerlaubnis dar. Die im Jahr 2013 erteilte Gaststättenerlaubnis für den Petenten war daher aller Voraussicht nach rechtswidrig. Eine rechtswidrig erteilte Gaststättenerlaubnis muss die Behörde nur in den Fällen des § 15 Absatz 1 GastG zurücknehmen, d. h. wenn der Versagungsgrund nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 GastG vorliegt (Unzuverlässigkeit des Antragstellers). In allen anderen Fällen (wie z. B. einer fehlenden Baugenehmigung) kann die Behörde eine rechtswidrig erteilte Erlaubnis nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts zurücknehmen, muss dies aber nicht. Nach § 48 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wird die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts in das Ermessen der Behörde gestellt. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die beiden sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit angemessen berücksichtigt werden können. Insbesondere bei begünstigenden Verwaltungsakten (wie z. B. einer Gaststättenerlaubnis) hat die zuständige Behörde bei der Ermessensentscheidung, ob sie den rechtswidrig erteilten Verwaltungsakt zurücknimmt oder bestehen lässt, das schutzwürdige Interesse des Begünstigten, der sich auf dessen Bestand verlassen hat, besonders zu würdigen. Es erscheint fraglich, ob dem Petenten

im Ergebnis tatsächlich ein Nachteil dadurch entstanden ist, dass er die von ihm im Jahr 2013 beantragte Gaststättenerlaubnis bekommen hat und dann auch behalten durfte.

Die untere Gaststättenbehörde war rechtlich nicht verpflichtet, die im Jahr 2013 trotz fehlender Baugenehmigung erteilte Gaststättenerlaubnis wieder zurückzunehmen. Somit war diese Gaststättenerlaubnis weder illegal noch unzulässig, wie der Petent behauptet, sondern vielmehr wirksam (§ 43 Absatz 2 LVwVfG) und für den Petenten – mangels einer Rücknahmeentscheidung – günstig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

12. Petition 17/1208 betr. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizei u. a.

Der Petent berichtet von Geschehnissen, die sich im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen ereignet haben sollen. Hierbei wurden verschiedenste Vorwürfe die Polizei betreffend erhoben, insbesondere führte der Petent an, er sei von der Polizei gefoltert worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist in den polizeilichen Informationssystemen beginnend ab dem Jahr 2007 mit insgesamt 27 Straftaten – überwiegend mit Kleinkriminalität und Straftaten aus dem Betäubungsmittelbereich – erfasst. Darüber hinaus wurde der Petent in der Vergangenheit mehrfach in Gewahrsam genommen. Die genaue Häufigkeit sowie die Hintergründe können aufgrund der Löschfristen nicht mehr nachvollzogen werden.

Ebenso ist der Petent bei der Unterbringungsbehörde des Amts für öffentliche Ordnung bekannt. Bereits im Dezember 2013 wurde der Petent mit Beschluss des Amtsgerichts aufgrund einer psychischen Krankheit bzw. geistigen/seelischen Behinderung in einem Klinikum untergebracht.

Der Petent hat sich in der Vergangenheit mehrfach an die zuständige Staatsanwaltschaft gewandt und pauschale Vorwürfe unter anderem gegen Polizeibeamte des betreffenden Polizeipräsidiums erhoben.

Des Weiteren hat sich der Petent auch mit Beschwerden an das Polizeipräsidium und das Innenministerium gewandt. Die in den Beschwerdeschreiben durch den Petenten geschilderten Vorwürfe waren weder zeitlich, noch örtlich eingegrenzt. Zudem brachte der Petent nur allgemeine Vorwürfe vor, ohne diese zu konkretisieren.

Am 16. August 2021 beschwerte sich der Petent über das elektronische Kontaktformular beim Innenminis-

terium Baden-Württemberg unter anderem über Polizeibeamte, die ihn gefoltert und ihn und seine Familie angeschrien und rassistisch beleidigt hätten. Zur weiteren Aufklärung der Vorwürfe wurde dem Petenten angeboten, einen Termin zu einer Vernehmung an einem neutralen Ort zu vereinbaren. Hierzu wurde die Leiterin des Polizeipostens beauftragt, mit dem Petenten Kontakt aufzunehmen. Der Petent war hierzu nicht bereit, weil er aufgrund des Dienstgrads der Polizeibeamtin an ihrer Kompetenz zweifelte. Mit E-Mail vom 8. November 2021 teilte der Petent mit, dass sich die Folter von 8. Juli 2016 bis 9. Juli 2016 zugetragen habe.

Im Weiteren gab es einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt am 11. November 2021. Im Rahmen dieses Sachverhalts kam es zum Streit zwischen dem Petenten und seinem Bruder. Hinzugerufene Polizeikräfte konnten den Petenten widerstandslos festnehmen. Aufgrund der Fremdgefährdung und der nicht verständlichen Aussagen des Petenten wurde dieser gegen seinen Willen in einem Klinikum vorgestellt, wobei er durch die Einsatzkräfte getragen werden musste, da er sich weigerte, selbstständig zu laufen. Der diensthabende Arzt verneinte eine stationäre Aufnahme des Petenten. Hieraufhin wurde ihm ein Wohnungsverweis bis zum Folgetag erteilt.

Das Polizeipräsidium legte die Vorgänge der zuständigen Staatsanwaltschaft insgesamt zur Prüfung vor, ob ein Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte einzuleiten ist. Mit Verfügung vom 5. Januar 2022 sah die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Ein Ermittlungsverfahren sei nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen. Diese müssten es nach der kriminalistischen Erfahrung als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Solche zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte lägen nicht vor. Der Petent sei trotz mehrfacher Aufforderung nicht in der Lage gewesen, den seinem Vorwurf zugrundeliegenden Sachverhalt zu konkretisieren.

Da der Petent auch in der Folge auf mehrmalige Nachfragen nicht einging, wurde seitens des Polizeipräsidiums festgelegt, dass jeder einzelne Beschwerdesachverhalt zwar geprüft wird, jedoch bei gleichgelagerten Inhalten keine Antwort mehr seitens des Polizeipräsidiums ergehen wird. Dies wurde dem Petenten schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Petenten wurde zudem im August 2021 durch das Amtsgericht ein Strafbefehl wegen Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung erlassen. Im Rahmen des Einspruchs gegen diesen Strafbefehl legte der Petent am 2. September 2021 auch eine Beschwerde gegen die Polizisten ein, da sie sich rechtswidrig verhalten haben sollen. Auch hier nannte der Petent keine konkreten Vorwürfe. Die Staatsanwaltschaft gab der Beschwerde nach rechtlicher Prüfung der Maßnahmen nicht statt.

Am 1. Mai 2022 schrieb der Petent dem Bundeskriminalamt eine E-Mail und teilte einen nicht verständli-

chen Sachverhalt mit. Mehrmalige Versuche der telefonischen wie schriftlichen Kontaktaufnahme durch das für seinen Wohnort zuständige Polizeirevier mit dem Petenten scheiterten.

Am 8. Juni 2022 versendete der Petent eine E-Mail an ein Polizeirevier und teilte eine Bedrohung mit „unmenschlichen Mitteln“ durch seine Familie mit. Auch in diesem Fall blieben Versuche der persönlichen Kontaktaufnahme mit dem Petenten erfolglos.

Mit E-Mail vom 21. Juni 2022 an den Kriminaldauerdienst des Polizeipräsidiums trug der Petent erneut vor, von Polizeibeamten gefoltert worden zu sein. Zudem hätten Polizeibeamte Kriminellen die Weisung erteilt, den Petenten anzugreifen. Die Staatsanwaltschaft sowie das Innenministerium hätten diese Folter fortgesetzt. Mit Verfügung vom 4. Juli 2022 sah die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 StPO ab. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten ergaben sich nicht. Aus dem Vortrag des Petenten, der weder örtlich noch zeitlich eingeordnet werden konnte, ergaben sich keine tatsächlichen nachvollziehbaren Handlungen.

Mit E-Mail vom 25. Juni 2022 an die Staatsanwaltschaft trug der Petent abermals vor, er sei von Polizeibeamten gefoltert worden. Die Staatsanwaltschaft würde zudem Pädophilen helfen und zulassen, dass Kriminelle Spionage betreiben. Mit Verfügung vom 7. Juli 2022 sah die zuständige Staatsanwaltschaft auch insoweit von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 StPO ab.

Bewertung:

Die vom Petenten beschriebenen Maßnahmen der Polizei sind, wie bereits bei zurückliegenden ähnlichen Beschwerdevorgängen aus der Vergangenheit, nicht nachvollziehbar. Ein Fehlverhalten seitens der Beamtinnen und Beamten des betreffenden Polizeipräsidiums kann nicht festgestellt werden.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen, Behauptungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Ein Anfangsverdacht für strafbare Handlungen durch Polizeibeamte hat sich nicht ergeben. Zudem liegen auch keinerlei Anhaltspunkte für die vom Petenten behauptete Folter durch die Staatsanwaltschaft vor.

Für die behauptete Folter durch das Innenministerium liegen ebenso keine Anhaltspunkte vor. Es bleibt festzustellen, dass das Innenministerium für die Anliegen des Petenten grundsätzlich nicht zuständig war. Das Polizeipräsidium war als Strafverfolgungsbehörde im Sinne des § 163 StPO und Dienstaufsicht führende Stel-

le nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung zuständig für die Bearbeitung der Eingaben. Der Petent wurde seitens des Innenministeriums auf die Zuständigkeit des Polizeipräsidiums für sein Anliegen hingewiesen. Dessen Eingaben wurden vollumfänglich an das zuständige Polizeipräsidium weitergeleitet. Die Sachbehandlung ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

13. Petition 17/1268 betr. Hochwasserschutz

Die Petenten begehren die Beschleunigung der Planung und die schnelle Umsetzung einer Hochwasserschutzmaßnahme. Sie werfen der Gemeinde und besonders dessen Bürgermeister vor, dass die Planung für die Hochwasserschutzmaßnahme bereits seit neun Jahren andauere und die Umsetzung nicht in Sicht sei. Dies führe zu einer Belastung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer durch hohe Versicherungsbeiträge. Bereits in ihrer vorangegangenen Petition 16/3433 (vgl. Drucksache 16/9744, lfd. Nr. 12) hatten die Petenten neben Fragen zu den Hochwassergefahrenkarten ebenfalls schon die lange Planungs-dauer bemängelt.

Weiter kritisieren die Petenten eine dünne und oberflächliche Berichterstattung und dass das Projekt umfangreiche Kostensteigerungen erfahren habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der petitionsgegenständliche Bach ist ein Gewässer I. Ordnung. Ausbau- und Unterhaltungslast fallen damit in die Zuständigkeit des Landesbetriebs Gewässer beim Regierungspräsidium. Da der Landesbetrieb im Rahmen der landesweit gesetzten Prioritäten und im Rahmen seiner Ressourcen keine Möglichkeit hatte, zeitnah eigene Planungen für die Hochwasserschutzmaßnahme aufzunehmen, hat die Gemeinde die Trägerschaft für die Planungen übernommen. Die Zusammenarbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Gewässer und wurde über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geregelt.

Vor der eigentlichen Planung der Hochwasserschutzbauten wurde 2013 eine Untersuchung beauftragt, um geeignete Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. 2016 wurde die Konzeption mit verschiedenen Vorschlägen abgeschlossen. Ende 2016 haben Gemeinde und Landesbetrieb Gewässer sich für ein Maßnahmenpaket entschieden. Erst danach konnte 2017 mit der Planung begonnen werden.

Bei der Hochwasserschutzmaßnahme handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für den nach § 68 Absatz 1

WHG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Im März 2017 fand hierfür der Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsuntersuchung statt.

Im Zuge der Planung ergab sich 2018, dass die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und die Belange eines Naturschutzgebiets stärker berücksichtigt werden müssen. Die Integration führte zu einer Umplanung und damit Verlängerung der Planungsdauer.

Die Genehmigungsplanung ist inzwischen vollständig abgeschlossen und am 25. Juli 2022 wurde der Antrag auf Planfeststellung für das Hochwasserschutz- und Gewässerökologieprojekt beim zuständigen Landratsamt eingereicht. Nach Abschluss des formalen Genehmigungsverfahrens mit gesetzlich vorgegebenen Fristen kann die Ausführungsplanung und die Bauvergabe erfolgen. Als Bauzeit sind zwei bis drei Jahre veranschlagt.

Rechtliche Würdigung:

Durch die Einbindung der Hochwasserschutzmaßnahme in die Aue des Naturschutzgebiets und die Wiederherstellung eines naturnahen Flussbetts verlängerte sich die Planungsphase zwar, die Vorteile und Synergieeffekte dieser Kombination überwiegen aber deutlich. Ertüchtigung der Hochwasserdämme, ökologischer Ausbau des Gewässerbetts zur Erfüllung der Ziele des EU-Wasserrahmenrichtlinie und die Versorgung der Aue mit Wasser bei höheren Wasserabflüssen wären als Einzelprojekte für sich nicht realisierbar bzw. würden sich, einzeln durchgeführt, gegenseitig behindern.

Die Kostensteigerung resultiert aus den zusätzlich erforderlichen Maßnahmen. Die Gemeinde wird nur an den unmittelbaren und mittelbaren Kosten für die Hochwasserschutzmaßnahme beteiligt. Die weitere Kostenentwicklung entspricht der allgemeinen Preisentwicklung. Derzeit werden knapp 13 Millionen Euro für Planung und Bau veranschlagt.

Die interessierte Öffentlichkeit wurde kontinuierlich projektbegleitend informiert. Neben der Berichterstattung der Gemeinde fanden öffentliche Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeinde statt, zuletzt in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung am 9. November 2021. Außerdem informiert der Landesbetrieb Gewässer auf der Internetseite der Regierungspräsidien und über Pressemitteilungen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden sich Verbesserungen im Sinne des Petenten ergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

14. Petition 17/1030 betr. Förderung von Photovoltaik, Beschwerde über die L-Bank

Der Petent kritisiert die Ablehnung seines Förderbescheids im Rahmen des Förderprogramms „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ und fordert, das Vorhaben nachträglich zu fördern.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Das Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ wurde im Zuge des zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan während der Coronapandemie innerhalb des Maßnahmenpakets „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ mit 10 Millionen Euro aufgelegt. Im Rahmen dieses Förderprogramms wurden ausschließlich Batteriespeicher, nicht aber Photovoltaikanlagen gefördert. Die Förderung von Photovoltaikanlagen erfolgt bereits unabhängig des o. g. Förderprogramms entsprechend des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG).

Mit der Abwicklung des Förderprogramms wurde die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) beauftragt. Förderanträge waren nach Ziffer 3.7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über die Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher vom 5. Februar 2021 mit dem Aktenzeichen 6-4552.27-1 bei der L-Bank einzureichen. Eine Antragstellung war seit 1. April 2021 möglich. Aufgrund von mehr als 5 000 eingegangenen Anträgen innerhalb weniger Wochen wurde die Antragsphase zum 12. Mai 2021 beendet.

Der Petent führt an, dass er sich im telefonischen Kontakt mit der L-Bank befunden habe. Dabei sei er von der L-Bank darauf hingewiesen worden, zunächst alle Unterlagen zu sammeln und dann den Antrag auf den Weg zu bringen. Am 4. Mai 2021 habe er den Antrag in die Umsetzung gebracht. Laut in der Petition anhängigem Schreiben sei der Antrag erst am 9. Mai 2021 eingereicht worden. Laut Petenten sei in den Telefonaten suggeriert worden, dass er den Antrag fristgerecht gestellt habe und er den Zuschuss daher erhalten werde.

Die für das Förderprogramm beauftragte L-Bank teilt mit, dass seit Beginn der Pandemie vor allem die Liquiditätssicherung der baden-württembergischen Unternehmen im Fokus der L-Bank stehe. Dies sei dem klaren Auftrag und der Priorisierung des Landes geschuldet. Die mit der Abwicklung weiterer Förderprogramme der L-Bank betrauten Kapazitäten seien vor diesem Hintergrund voll ausgelastet. Es komme daher teilweise zu deutlich längeren Bearbeitungszeiten bei der Antragsentscheidung, der Verwendungsnachweisprüfung und der Auszahlung oder bei der Beantwortung von Kontaktanfragen. Die L-Bank habe Personalmaßnahmen ergriffen und die personellen Ressourcen aufgestockt. Die L-Bank versichert, sich der Verantwortung bewusst zu sein. Sie setze alles daran, schnellstmöglich Anträge zu prüfen und Förderungen zu gewähren. Die L-Bank sei im engen Austausch mit

den jeweiligen Ministerien und versuche mit großen Kraftanstrengungen und einer mittel- und langfristigen Planung auch diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Zum konkreten Sachverhalt teilt die L-Bank mit, dass der Petent einen Antrag auf Förderung im Rahmen des o. g. Förderprogramms am 9. Mai 2021 gestellt habe. Das betroffene Förderprogramm sei am 12. Mai 2021 um 0:00 Uhr technisch geschlossen worden.

Mit Datum vom 27. Oktober 2021 habe die L-Bank den Förderantrag mit der Begründung abgelehnt, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits ausgeschöpft seien. In dem Ablehnungsschreiben sei der Petent auf die Möglichkeit hingewiesen worden, Widerspruch gegen die Ablehnung einzulegen. Mit Schreiben vom 19. November 2021 habe der Petent Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt. Am 22. Februar 2022 habe die L-Bank den Widerspruch des Petenten zurückgewiesen.

Die L-Bank teilt mit, dass Anträge gemäß dem Eingang chronologisch abgearbeitet werden. Aufgrund der geschilderten Sondersituation im Hinblick auf die Coronapandemie, der erforderlichen Einarbeitung und Schulung externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der großen Anzahl der eingegangenen Anträge sei es zu verlängerten Bearbeitungszeiten gekommen.

Zum Zeitpunkt des Antragseingangs sei nicht abzusehen gewesen, wie lange die der L-Bank seitens des Landes zur Verfügung gestellten Fördermittel ausreichen würden, um die in einer sehr großen Anzahl gestellten Förderanträge bedienen zu können. Dies sei unter anderem deshalb der Fall gewesen, da von Personen, welche einen Antrag gestellt hatten, in Teilen noch Unterlagen nachgefordert werden mussten. Daher habe zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender Hinweis an den Petenten erfolgen können. Dies sei dem Petenten im Widerspruchsbescheid vom 22. Februar 2022 erläutert worden. Ebenfalls sei dem Petenten erläutert worden, dass ein Vorhabensbeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids auf eigenes Risiko geschehe.

Aus der Aktenlage ergebe sich nicht, dass der Petent beraten worden sei, vor Erhalt des Bescheids die Beauftragung vorzunehmen. Er sei lediglich darauf hingewiesen worden, dass die Beauftragung nach Antragstellung erfolgen darf. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der L-Bank hätten keine Veranlassung, derartige Auskünfte zu erteilen und würden hinsichtlich Telefonatskünften entsprechend geschult. Die vom Petenten aufgeführten telefonischen Auskünfte könnten nicht nachvollzogen werden. Der Zeitraum zwischen Eingang des Widerspruchs und dessen Ablehnung begründe sich in der unvorhergesehenen Vielzahl von Widersprüchen anlässlich der eingetretenen Mittelerschöpfung bezogen auf das Förderprogramm.

In Bezug auf das Verwaltungshandeln der L-Bank sei der Petent auf die Möglichkeit hingewiesen worden, Klage gegen den Widerspruchsbescheid zu erheben. Die L-Bank habe unter Berücksichtigung der geschilderten

Gesamtumstände und unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes korrekt gehandelt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Förderanträge konnten bei der L-Bank ab dem 1. April 2021 und bis einschließlich 11. Mai 2021 eingereicht werden. Aufgrund der hohen Anzahl eingegangener Anträge wurde die Antragsphase zum 12. Mai 2021 beendet. Zum Zeitpunkt des Eingangs des in der Petition betroffenen Antrags (9. Mai 2021) konnte durch die L-Bank aufgrund der hohen Anzahl eingegangener Anträge innerhalb des kurzen Zeitraums seit dem 1. April 2021 noch nicht festgestellt werden, wann genau diese Fördermittel erschöpft sein würden. Daher wurde die Antragsphase zum Förderprogramm technisch zum 12. Mai 2021 beendet. Laut L-Bank konnten mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Anträge, die bis spätestens 5. Mai 2021, 8:00 Uhr eingegangen sind, bewilligt werden. Für spätere Antragseingänge konnten aufgrund der Mittelerschöpfung demzufolge keine Bewilligungen mehr erfolgen. Da der in der Petition betroffene Antrag erst zum 9. Mai 2021 eingereicht wurde, konnte dieser daher nicht bewilligt werden. Ferner weist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf die chronologische Abarbeitung der Anträge anhand des Eingangsdatums durch die L-Bank hin.

Nach Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift war ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids möglich. Dieser vorzeitige Beginn wurde Antragstellerinnen und Antragstellern ermöglicht, um Vorhaben möglichst schnell umsetzen zu können. Sofern der vorzeitige Maßnahmenbeginn in Anspruch genommen und ein Bewilligungsbescheid durch die L-Bank nicht abgewartet wird, erfolgt dies nach Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift auf eigenes Risiko des Antragstellenden.

Nach Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über eine Bewilligung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nach Ziffer 1.2 auch bei Einhaltung aller Fördervoraussetzungen nicht.

Der Aufforderung des Petenten, nachträglich einen Zuschuss zu gewähren, kann aufgrund der Haushaltslage nicht nachgekommen werden. Ferner ist es nach Auffassung des Ministeriums haushaltsrechtlich nicht möglich, bereits abgewiesene Förderanträge zu Vorhaben, welche gegebenenfalls bereits fertig gestellt wurden, nachträglich zu fördern.

Ferner wurde in Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift explizit darauf hingewiesen, dass ein Beginn des Vorhabens vor Erhalt des Bewilligungsbescheids auf eigenes Risiko des Antragstellers stattfindet. Die bewilligende Stelle darf nach Auffassung des Ministeriums nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn Tatsachen geschaffen hat, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Die Bearbeitung des Förderantrags durch die L-Bank erfolgte entsprechend den geltenden Vorschriften. Dem ursprünglichen Ablehnungsbescheid vom 27. Oktober 2021 sowie dem zurückgewiesenen Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 22. Februar 2022) begegnen deshalb keinen Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

15. Petition 17/1345 betr. Archivstandorte für Landesarchiv, SWR-Archiv und Wirtschaftsarchiv

Die Petentin schlägt im Zuge einer zunehmenden Digitalisierung von Archivgut eine Reduzierung der Archivstandorte vor.

Die sehr knapp gehaltene Petitionsschrift kann nicht in Gänze inhaltlich nachvollzogen werden. Insbesondere kann der Hinweis auf die Sonderaufträge wie Stiftung Preußischer Kulturbesitz und andere Bestände nicht eingeordnet werden.

Grundsätzlich scheint die Petentin die Bemühungen der verschiedenen Archive in Deutschland und auch des Landesarchivs Baden-Württemberg zu befürworten, ihre Bestände digital im Internet nachzuweisen und auch zunehmend digital bereitzuhalten. Dadurch wird eine Recherche nach Archivgut auch über einzelne Archive und Archivstandorte hinaus ermöglicht. Dieses Ziel verfolgt das Archivportal-D innerhalb der Deutschen Digitalen Bibliothek, das federführend vom Landesarchiv Baden-Württemberg verantwortet wird.

1. Digitalisierung von Archivgut

Archivgut als unikales Kulturgut ist grundsätzlich in seiner Entstehungsform aufzubewahren. Ziel einer verstärkten Digitalisierung von Archivgut ist es nicht, Ersatzdigitalisate zu schaffen und die Originale nach dem Scannen zu vernichten, sondern den Nutzungskomfort bei gleichzeitigem Schutz der Originale vor Nutzungsschäden oder Verlusten zu erhöhen. Die Digitalisierung von Archivgut erfüllt daher eine wichtige Funktion der präventiven Bestandserhaltung. Gewinnbringend ist darüber hinaus die stärkere Außenwirkung der Archivarbeit und Sichtbarkeit des Archivguts über die Präsentation von Digitalisaten im Internet.

Digitalisierte Einheiten, genuin digitale Daten und audiovisuelle Quellen gewinnen zunehmend an Bedeutung und werden heute von den unterschiedlichsten Archiven verwahrt. Die fortschreitende Digitalisierung der Archivinhalte und ihrer Nachweissysteme (Archivdatenbanken) folgen nationalen und internationalen Standards. Damit ist eine dezentrale, vernetzte und effektive Zugänglichmachung möglich. Die von

der Petentin angeregte Reduktion bzw. Zentralisierung von Archivstandorten widerspricht dieser Entwicklung und wäre insoweit nicht zielführend.

2. Unterschiedliche Archivträger, Zuständigkeiten und Standortfestlegungen

Wesentliches Element im Archivwesen ist das konstitutive Provenienzprinzip. Daraus resultiert ein reges Archivwesen auf den unterschiedlichsten Ebenen mit einer Vielzahl von Archiven diverser Träger und mit verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten im Land.

Im Grundsatz gilt, dass öffentlich-rechtliche Einrichtungen nach Maßgabe des Landesarchivgesetzes (LArchG) zur Archivierung von Unterlagen verpflichtet sind. Privatrechtliche Einrichtungen und Unternehmen, die Rundfunkanstalten aber auch die Kirchen sind hiervon ausgenommen, können aber eigene Archive unterhalten.

a) Landesarchiv Baden-Württemberg

Das Landesarchiv Baden-Württemberg ist mit seinen unterschiedlichen Standorten für die Sicherung des Archivguts des Landtags, der Regierung sowie der Landes- und Justizverwaltung zuständig. Für die Ober- und Unterbehörden sind die vier Abteilungen in Freiburg, Karlsruhe, Ludwigsburg und Sigmaringen zuständig, für die Ministerien und den Landtag das Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Im Staatsarchiv Wertheim sind die Löwenstein-Wertheimischen Archive verwahrt. In Kornwestheim befindet sich das Grundbuchzentralarchiv.

Unabhängig von einer Digitalisierung von Archivgut sind die physischen Standorte des Landesarchivs notwendig, um das analoge Archivgut fachgerecht zu erhalten und auch in den Lesesälen zugänglich zu machen. In digitalisierter Form werden die analogen Bestände (zurzeit rund 170 km analoges Archivgut und zusätzlich rund 154 km Grundbuchunterlagen) auch in Zukunft nur ansatzweise verfügbar sein, sodass eine Nutzung vor Ort auch weiterhin notwendig sein wird. Das Landesarchiv ist dabei mit seinen verschiedenen Standorten im ganzen Land präsent. Diese auch gesellschaftspolitisch gewünschte regionale Ausrichtung deckt damit auch die unterschiedlichen historischen Regionen (v. a. Württemberg, Hohenzollern, Nordbaden mit Kurpfalz, Südbaden und Hohenlohe) ab. Die Standorte des Landesarchivs verwahren nicht nur das für die jeweilige Region passende Archivgut und stellen es in ihren Lesesälen für die Nutzung bereit, sondern übernehmen dort auch die Funktion von landeskundlichen Kompetenzzentren mit Aufgaben der Vermittlung in Verbindung mit einer historisch-politischen Bildungsarbeit.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung, die bewährten Strukturen des staatlichen Archivwesens und dessen regionale Ausrichtung zu verändern.

b) Kommunale Archive

Kommunen und Landkreise haben gemäß § 7 Landesarchivgesetz Baden-Württemberg (LArchG BW) eigene vom Landesarchiv unabhängige Archive einzurichten. Am Standort des Staatsarchivs Wertheim sind in einer Verbundlösung auch das Stadtarchiv Wertheim und das Archiv des Main-Tauber-Kreises mit entsprechenden Zuständigkeiten untergebracht.

c) Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg

Das Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg ist das zentrale Archiv für Quellen aus dem Wirtschaftsleben des Landes. Es wurde 1980 als Stiftung des privaten Rechts von den zwölf Industrie- und Handelskammern Baden-Württembergs und dem Land Baden-Württemberg gegründet. Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe, ein nach wissenschaftlichen Grundsätzen geführtes Wirtschaftsarchiv als zentrale Aufbewahrungs- und Sammelstelle von Zeugnissen aus dem Wirtschaftsleben in Baden-Württemberg einzurichten und zu unterhalten. Verwahrt werden insbesondere Bestände der Industrie- und Handelskammern, Handwerksorganisationen, Verbänden und Vereinen, sowie von Unternehmen und Betrieben. Seinen Sitz hat das Wirtschaftsarchiv in den Räumen der Universität Hohenheim in Stuttgart. Über den Standort entscheidet die Stiftung bzw. deren Gremien in eigener Zuständigkeit.

d) SWR-Archiv

Bei den Archiven des SWR handelt es sich um nicht öffentliche Spezialarchive, die nicht unter das Landesarchivgesetz fallen (§ 10 Absatz 2 LArchG BW). Sie sind beitragsfinanziert und archivieren, dokumentieren und digitalisieren deshalb ausschließlich Dokumente zum Zwecke von Produktion und Sendung (Distribution) bzw. Dokumente, die im Rahmen der Distribution entstehen. Die Übernahme fremder Bestände durch die SWR-Archive findet nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Nachlässe ehemaliger Mitarbeitenden) statt. Wie und wo der SWR seine Archive einrichtet, obliegt seinem Selbstverwaltungsrecht.

4. Ergebnis

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen wird kein Bedarf für eine Änderung der bewährten Archivstrukturen und für eine Neuausrichtung der Archivstandorte im Land gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

16. Petition 16/5158 betr. Bausache (Abbruch eines Pferdestalls samt Koppel)

Der Petent wendet sich gegen den Abbruch seines rechtswidrig im Außenbereich errichteten Pferdestalls samt Koppel. Ebenso wendet er sich gegen die Durchsetzung einer Vollstreckungsvereinbarung, die von ihm und der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts am 14. August 2013 unterzeichnet wurde und mit der er sich verpflichtet hat, seinen Stall samt Koppel bis spätestens 31. Januar 2020 abzubauen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Im November 1996 wurde bei einer Kontrolle festgestellt, dass auf den betreffenden Grundstücken ein Pferdestall errichtet wurde. Dies wurde dem Landratsamt angezeigt. Daraufhin hat das Landratsamt im Rahmen einer Baukontrolle am 3. Februar 1997 festgestellt, dass ein Pferdestall mit umzäunter Koppel im Widerspruch zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde.

Der Petent, der Pächter der besagten Grundstücke ist, wurde damals von der unteren Baurechtsbehörde des Landkreises aufgefordert, hierfür einen nachträglichen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung einzureichen.

Der Antrag des Petenten wurde mit Bescheid vom 6. Oktober 1997 abgelehnt. Der Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung wurde mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 18. August 1998 zurückgewiesen.

Im Rahmen des anschließenden Klageverfahrens einigten sich der Petent und die Baurechtsbehörde am 30. März 1999 vor dem Verwaltungsgericht auf einen Vergleich, der eine vorläufige Duldung des Pferdestalls samt Koppel und den vollständigen Abbruch bis zum 31. März 2001 vorsah. Der Abbruch zum vereinbarten Zeitpunkt wurde durch den Petenten nicht ausgeführt.

In den folgenden Jahren hat die Baurechtsbehörde dem Petenten trotz eindeutiger Rechtslage mehrfach Zugeständnisse gemacht, sodass der Abbruch auch weiterhin nicht vollzogen wurde. Letztmals wurde am 14. Januar 2013 eine Vollstreckungsvereinbarung mit dem Petenten getroffen, die ihm ermöglichte, den Pferdestall bis längstens Januar 2020 zu nutzen und ihn verpflichtete, den Pferdestall samt Koppel bis spätestens 31. Januar 2020 vollständig abzubauen.

In Anbetracht der Gesamtsituation und der nun weit über 20-jährigen baurechtswidrigen Nutzungsmöglichkeit wurde bereits damals zum Ausdruck gebracht, dass dies ein letztmaliges Entgegenkommen darstellt. Daher wurde im Mai 2020 ein erneuter Vorstoß des Petenten, die Duldung seines Vorhabens nochmals zu verlängern, von der Baurechtsbehörde abgelehnt. Lediglich in Folge der Coronapandemie, und den damit einhergehenden Einschränkungen, wurde dem Petenten eine letztmalige Frist zum vertragsgemäßen Abbruch der gesamten Anlagen bis spätestens 31. De-

zember 2020 gewährt. Dieser Verpflichtung ist der Petent bis dato nicht nachgekommen.

Mitte Dezember 2020 wurde vorliegende Petition zum Erhalt des Pferdestalls eingereicht.

Bewertung:

Nach § 65 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) kann der vollständige Abbruch einer baulichen Anlage angeordnet werden, wenn diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Die Einfriedung sowie auch der Pferdestall sind genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 49 Absatz 1 LBO. Sie sind nicht verfahrensfrei nach Anhang zu § 50 Absatz 1 LBO, da die bauliche Anlage nach Nummer 1a) mehr als 20 m³ Brutto-Rauminhalt aufweist und die Einfriedung nach Nummer 7b) nicht einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Der Pferdestall samt Koppel wurde ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet. Der nachträglich eingereichte Bauantrag wurde abgelehnt, da die Errichtung gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und somit materiell unzulässig ist.

Die Errichtung und Nutzung des Pferdestalls samt Koppel ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist nach § 35 BauGB (Baugesetzbuch) zu beurteilen.

Im Außenbereich können Vorhaben nach § 35 Absatz 1 bis 4 BauGB als privilegierte, sonstige oder begünstigte Vorhaben zugelassen werden. Das Vorhaben des Petenten ist allerdings weder ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben, da es keinem der Vorhaben des § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 BauGB entspricht. Es kann auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 Absatz 3 BauGB zugelassen werden, da ihm insbesondere die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans, der für die Baugrundstücke eine landwirtschaftliche Fläche darstellt, entgegenstehen. Weiter entspricht das Vorhaben auch keinem der nach § 35 Absatz 4 BauGB begünstigten Vorhaben.

Der Petent selbst stellt nicht in Frage, dass der Pferdestall und die Koppel im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen. Er hatte sich zuletzt in der von ihm unterzeichneten Vollstreckungsvereinbarung selbst verpflichtet, den Pferdestall samt Koppel bis zum 31. Januar 2020 vollständig abzubauen. Die Pferde können auch in nicht baurechtswidrigen Anlagen untergebracht werden. Um einen geeigneten Unterstand zu finden, wurden dem Petenten vom Landratsamt über 20 Jahre Zeit eingeräumt. Es liegen daher keine Gründe vor, von dem Abbruch der Anlagen (Pferdestall samt Koppel) abzusehen.

Im Rahmen des pflichtgemäß ausgeübten Ermessens der unteren Baurechtsbehörde besteht keine weitere Veranlassung den baurechtswidrigen Zustand im Außenbereich weiterhin zu dulden. Von einer erneuten

Verlängerung der Duldung des Vorhabens würde vielmehr eine negative Vorbildwirkung ausgehen.

Durch die eindeutig baurechtswidrige Errichtung und die „Duldung“ der gesamten Anlagen weit über das übliche Maß hinaus ist es nicht möglich, die Abbruchverpflichtung weiter auszusetzen. Auch hatte der Petent mehr als 20 Jahre Zeit, sich nach einem Alternativstandort umzusehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

17. Petition 17/1103 betr. Zusatzversorgungskasse des KVBW

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Rentenanspruchs bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW Zusatzversorgung).

II. Sachverhalt

Der Rentenanspruch des Petenten vom 16. November 2021 ging am 17. November 2021 bei der KVBW Zusatzversorgung ein und wurde von dort mit Schreiben vom 9. Februar 2022 abgelehnt. Grund für die Ablehnung war, dass der Bezug einer vorgezogenen Altersrente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung keinen Leistungsanspruch in der Zusatzversorgung auslöst und der Petent die Mindestversicherungszeit von 420 Monaten, die für den Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte in der Zusatzversorgung erforderlich ist, nicht erfüllt hat. Zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem zusatzversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis hatte der Petent eine Versicherungszeit von 414 Monaten erreicht.

Mit Schreiben vom 15. März 2022 (Eingang bei der KVBW Zusatzversorgung am 18. März 2022) legte der Petent Widerspruch gegen die Ablehnung seines Rentenanspruchs ein. Allerdings sind gegen Entscheidungen der KVBW Zusatzversorgung (da diese rein privatrechtlich agiert) Widersprüche nicht zulässig, sondern vielmehr der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Der Widerspruch wurde daher als Beschwerde gewertet. Mit Schreiben vom 31. März 2022 wurde dem Petenten seitens der KVBW Zusatzversorgung die Ablehnung des Rentenanspruchs eingehend erläutert.

Der Petent scheint die rechtlichen Voraussetzungen, die zur zwingenden Ablehnung seines Rentenanspruchs geführt haben, nachvollziehen zu können, begehrt aber eine Ausnahme für seinen konkreten Fall. Gründe für derartige Ausnahmen sind aus Sicht der KVBW Zusatzversorgung nicht ersichtlich und ergeben sich

insbesondere auch nicht aus den Ausführungen des Petenten.

III. Rechtliche Würdigung

Das Zusatzversorgungsrecht des öffentlichen Dienstes beruht auf den zwischen den öffentlichen Arbeitgebern und den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen. Die KVBW Zusatzversorgung ist gehalten, den Inhalt dieser Tarifverträge in ihre Satzung zu übernehmen (vgl. Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg für die Zusatzversorgungskasse vom 2. Juli 2002 in der Fassung der 10. Änderung – im Folgenden als „Satzung“ bezeichnet). Sie hat keinerlei Spielraum, das Zusatzversorgungsrecht eigenständig zu gestalten, sondern muss dafür Sorge tragen, dass die von den Tarifpartnern vereinbarten Bestimmungen vollzogen werden.

Der Versicherungsfall in der Zusatzversorgung tritt am Ersten des Monats ein, von dem an Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht (§ 31 der Satzung).

Für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder dort die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nicht erfüllen, gelten die Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre (§ 43 der Satzung). Bei den versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherungszeiten in der ZVK-Rente (Pflichtversicherung) zu berücksichtigen.

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wurde vom Gesetzgeber angehoben. Für den Jahrgang, dem der Petent angehört, ergibt sich eine Regelaltersgrenze von 66 Jahren und 0 Monaten. Rentenbeginn ist für den Petenten somit der 1. März 2024. Ansprüche des Petenten aus der Zusatzversorgung kommen erst ab diesem Zeitpunkt in Betracht.

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze können Versicherte eine Betriebsrente aus der Zusatzversorgung nur erhalten, wenn bei ihnen eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Betriebsrente ist außerdem ab dem 63. Lebensalter möglich, wenn mindestens 420 Pflichtversicherungsmonate (35 Versicherungsjahre) vorliegen.

Eine Erwerbsminderung hat der Petent weder in seinem Rentenantrag noch in seinem Beschwerdeschreiben vom 15. März 2022 vorgetragen. Dem Versicherungsverlauf des Petenten ist außerdem zu entnehmen, dass er 414 Pflichtversicherungsmonate bei der KVBW Zusatzversorgung zurückgelegt und somit die erforderliche Mindestversicherungszeit von 420 Versicherungsmonaten nicht erreicht hat.

Im Rentenantrag vom 16. November 2021 hat der Petent angegeben, dass er durch die Ableistung des

Grundwehrdienstes und durch eine Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität weitere Zeiten bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erworben habe. Die Grundwehrdienstzeit und die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft sind indes nicht zusatzversorgungspflichtig gewesen, was dem Petenten mit Schreiben vom 31. März 2022 ausführlich dargelegt und erläutert wurde.

Besteht bereits bei Antritt des Grundwehrdienstes ein zusatzversorgungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (welches während des Grundwehrdienstes ruht), hat der Arbeitgeber gemäß § 14a Absatz 1 Arbeitsplatzschutzgesetz Zahlungen an die Zusatzversorgungseinrichtung weiter zu entrichten. Da die Grundwehrdienstzeit des Petenten jedoch vor dem Eintritt in die Zusatzversorgung lag, findet diese Bestimmung in diesem Fall keine Anwendung. Die Grundwehrdienstzeit des Petenten war somit nicht zusatzversicherungspflichtig und es wurden folgerichtig auch keine Beiträge für diese Zeit an die KVBW Zusatzversorgung entrichtet.

Für die Tätigkeit des Petenten an der Universität als wissenschaftliche Hilfskraft besteht ebenfalls keine Versicherungspflicht (§ 19 Absatz 2 der Satzung – alte Fassung).

Der Petent ist offenbar der Auffassung, dass die heutige Sach- und Rechtslage hiervon abweichen und wissenschaftliche Hilfskräfte durch ihre Tätigkeit Pflichtversicherungsmonate erwerben würden. Dies ist nicht zutreffend; die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft ist auch gegenwärtig nicht zusatzversicherungspflichtig (§ 19 Absatz 1 Buchstabe m der Satzung).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

18. Petition 17/1372 betr. Maßnahmen in Hitzesommern

Der Petent behauptet unzureichende Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt bezüglich der in den Zimmern der dort untergebrachten Sicherungsverwahrten aufgrund sommerlicher Witterung herrschenden Temperaturen und begehrt in diesem Zusammenhang die Rückzahlung von Strom- und Mietkosten für von den Sicherungsverwahrten angeschaffte Ventilatoren.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Zutreffend ist, dass das Oberlandesgericht Stuttgart mit Beschluss vom 7. Juli 2015 entschieden hat, dass Justizvollzugsanstalten verpflichtet sind, im Rahmen des technisch, organisatorisch und unter Sicherheitsbelangen Zumutbaren Abhilfe zu schaffen, wenn die Raumtemperatur im Haftraum nicht nur an ein-

zelenen Tagen für mehrere Stunden 30 Grad Celsius überschreitet, obwohl der Gefangene alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Absenkung der Raumtemperatur ausnutzt. Soweit ein dem grundrechtlich geschützten Mindeststandard entsprechendes Raumklima nur durch den Einsatz eines Ventilators sichergestellt werden kann, darf die Justizvollzugsanstalt die Gefangenen nicht auf die Möglichkeit eines entgeltlichen Erwerbs oder einer entgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Geräten verweisen.

Abweichend hiervon bestehen für die auf der Abteilung für Sicherungsverwahrung Untergebrachten zahlreiche Möglichkeiten zur Absenkung der Raumtemperatur:

Zunächst steht jedem Untergebrachten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. In jedem Zimmer befindet sich ein Waschbecken mit Kaltwasseranschluss. Das Fenster lässt sich entweder kippen oder ganz öffnen; das Lüften ist daher jederzeit möglich. Ein Fenstervorhang gehört ebenfalls zur Grundausstattung in der Sicherungsverwahrung, sodass auch ein Abdunkeln möglich ist.

Darüber hinaus können – grundsätzlich anders als im Regelvollzug – die Zimmertüren an Werktagen von 6:25 Uhr beziehungsweise an Wochenenden, Feiertagen und Brückentagen von 8:05 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet und so für Durchzug gesorgt werden. Insoweit ist anzumerken, dass auf ausdrücklichen Wunsch des Petenten seine Tür – auch bei hohen Temperaturen – täglich bereits um 18:45 Uhr geschlossen wird.

Während der Aufschlusszeiten können sich die Untergebrachten zudem auf ihrer Station, aber auch auf anderen Stationen, frei aufhalten. Die Stationsdusche steht während diesen Zeiten ebenfalls zur freien Verfügung und kann für Abkühlung sorgen.

Darüber hinaus können sich die Untergebrachten dank des uneingeschränkten Hofzugangs täglich zwischen elf und zwölf Stunden draußen aufhalten. Im Hof gibt es neben einer Pergola und einer Terrasse auch eine Außendusche.

Wenngleich eine Ausstattung der Zimmer mit Klimaanlagen aus baulichen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht möglich ist, können sich die Untergebrachten zusätzlich entweder einen Ventilator mieten oder über einen Fachhändler ihrer Wahl kaufen. So ist auch der Petent bereits seit Mai 2017 im Besitz eines Mietgeräts, im Mai 2022 hat er sich zusätzlich ein eigenes Gerät beschafft.

Aus Gründen der Fürsorge wird durch die Justizvollzugsanstalt ergänzend regelmäßig überprüft, ob entsprechend der dargestellten obergerichtlichen Entscheidung weitergehende Maßnahmen zu ergreifen sind. Insbesondere wurden geeignete Zimmerthermometer beschafft und die tatsächliche Zimmertemperatur gemessen. Um möglichst aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, wurden die Messungen vom 10. bis 12. August 2022 an drei aufeinanderfolgende Tagen auf allen vier Stationen der Abteilung für Sicherungsverwahrung in täglich wechselnden Zimmern durchgeführt. Die Temperatur wurde jeweils um 6:30 Uhr,

12:00 Uhr, 15:00 Uhr, 18:00 Uhr sowie 22:00 Uhr abgelesen. Die Außentemperatur betrug an den Tagen der Messungen deutlich über 30 Grad Celsius. Im Ergebnis lagen die Zimmertemperaturen zu über 90 Prozent unterhalb von 30 Grad Celsius; lediglich an einem Tag wurden in einem einzigen Zimmer über mehrere Stunden Temperaturen von 30 bis 30,4 Grad Celsius gemessen. Anzumerken ist insoweit, dass der Petent selbst eine Temperaturmessung in seinem Zimmer strikt ablehnte.

Mit Blick auf die Forderung des Petenten, kostenlos Getränke zur Verfügung zu stellen, ist darauf hinzuweisen, dass den Insassen neben der Möglichkeit, sich über den wöchentlichen Einkauf mit Getränken zu versorgen oder Leitungswasser zu trinken, durch die Justizvollzugsanstalt Tee in ausreichender Menge ausgegeben wird. Auch vor dem Hintergrund des herrschenden Angleichungsgrundsatzes besteht diesbezüglich kein weitergehender gesetzlicher Anspruch.

Weitergehende Maßnahmen sind vor diesem Hintergrund nicht veranlasst.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

19. Petition 17/515 betr. Denkmalschutz

Gegenstand der Petition:

Die Petenten, Eigentümer eines von ihnen bewohnten, denkmalgeschützten Fachwerkhäuses, tragen vor, dass sie wegen einer Umbaumaßnahme an dem Gebäude die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde und die des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) benötigen. Mehr als sechs Monate nach Antragseinreichung möchten sie erfahren, was möglich bzw. nicht möglich sei, damit sie die Planung vorantreiben könnten. Die Denkmalbehörden seien ihrem Beratungsauftrag nicht ausreichend nachgekommen.

Bezüglich der Kulturdenkmaleigenschaft des Gebäudes wird vorgebracht, diese sei allein auf vertäfelte Decken zurückzuführen, die vom Vorbesitzer entfernt worden seien. Es wird die Frage aufgeworfen, wieso das Objekt dann trotzdem in der Kulturdenkmalliste und damit unter Denkmalschutz stehe.

Sachverhalt:

Ein der Petitionsschrift gleichlautendes Schreiben wurde am 18. Oktober 2021 in elektronischer Form an den Präsidenten des LAD gerichtet. Die Petenten erhielten durch diesen mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 Antwort.

Der Sachverhalt stellt sich entsprechend des Schreibens so dar, dass die seitens der Petenten beauftragte Architektin am 17. März 2021 eine elektronische Anfrage an das LAD bezüglich einer geplanten Umbaumaßnahme an dem Gebäude gesendet hatte. Da das LAD als Denkmalfachbehörde nicht für Genehmigungen zuständig ist, wurde die Anfrage drei Arbeitstage später, also am 22. März 2021, vom LAD an das zuständige Landratsamt als untere Denkmalschutzbehörde weitergeleitet.

Auf Nachfrage vom 10. April hin wurde die Architektin am 12. April 2021 per E-Mail seitens des LAD über diesen Vorgang informiert und um die Nachreichung von Planunterlagen und einer Maßnahmenbeschreibung direkt an das Landratsamt gebeten.

Diese für den Genehmigungsvorgang zwingend notwendigen Unterlagen gingen laut Eingangsstempel erst am 27. August 2021 beim Landratsamt ein, obwohl sie auf den 30. April 2021 datierten. Der zuständige Referent des LAD wiederum erhielt die Unterlagen am 13. Oktober 2021; er übermittelte seine denkmalfachliche Stellungnahme zu dem Vorhaben bereits am darauffolgenden Tag dem Landratsamt.

Den Petenten wurde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts am 19. Oktober 2021 übermittelt. Die Petition wurde tags zuvor eingereicht.

Zu dem Vortrag der Petenten, sie seien nicht ausreichend beraten worden, stellt das LAD fest, dass dies im Rahmen von Ortsterminen am 10. August 2016, 3. Juli 2017 und am 3. September 2019 sowie in zahlreichen Telefonaten und Korrespondenzen, stets zeitnah und durch kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschehen ist.

Die Denkmaleigenschaft des Fachwerkhauses wurde im Juli 2020 durch das LAD als Denkmalfachbehörde erneut überprüft und bestätigt. Dies wurde den Eigentümern mit einem Schreiben vom 21. Juli 2020 mitgeteilt.

Bewertung:

Die Ursachen für die mehrmonatige Spanne zwischen Antragstellung und Genehmigung des Vorhabens für die Petenten als Bauherrschaft sind nicht bei den für das Verfahren zuständigen Behörden gesetzt worden.

Die Kulturdenkmaleigenschaft eines Objekts wird vom LAD auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes des Landes (DSchG) nach fachlichen Kriterien festgestellt. Dessen Aufnahme in die Liste der Kulturdenkmale hat keinen konstitutiven Charakter in dem Sinne, dass es durch den Eintrag zum Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes wird. Die Denkmalliste hat nur einen deklaratorischen bzw. informativen Charakter.

Die Denkmaleigenschaft des in Rede stehenden Gebäudes ist weder ausschließlich noch in maßgeblichem Umfang auf die Holzvertäfelung der Decken bzw. deren Erhalt zurückzuführen. Vielmehr bezeugt das als sogenanntes Einhaus errichtete Gebäude in vielerlei Hinsicht die regionaltypische Lebens- und Wirtschaftsweise der historischen bäuerlichen Bevöl-

kerung und dokumentiert die einfachen Wohnverhältnisse seiner einstigen Bewohner.

Bei dem Gebäude handelt es sich aus wissenschaftlichen Gründen um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG. An seiner Erhaltung besteht insbesondere wegen seines dokumentarischen und exemplarischen Wertes ein öffentliches Interesse.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde, teilweise für erledigt erklärt. Hinsichtlich der Kulturdenkmaleigenschaft des Gebäudes bzw. seines Eintrags in die Kulturdenkmalliste kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

27.10.2022

Der Vorsitzende:
Marwein